

Anweisung für Aerzte und Wundärzte, um bey gerichtlichen Untersuchungen vollstände Visa reperta zu liefern : und wie die Rechtsgelehrten wissen können, ob von Seiten der ersteren das gehörige beobachtet worden / [Johann Peter Brinckmann].

Contributors

Brinckmann, Johann Peter, 1746-1785.

Publication/Creation

Frankfort : [publisher not identified], 1783.

Persistent URL

<https://wellcomecollection.org/works/ykcbv4xp>

License and attribution

This work has been identified as being free of known restrictions under copyright law, including all related and neighbouring rights and is being made available under the Creative Commons, Public Domain Mark.

You can copy, modify, distribute and perform the work, even for commercial purposes, without asking permission.

**wellcome
collection**

Wellcome Collection
183 Euston Road
London NW1 2BE UK
T +44 (0)20 7611 8722
E library@wellcomecollection.org
<https://wellcomecollection.org>

Anweisung

für

Ärzte und Wundärzte,

um bei

gerichtlichen Untersuchungen

vollständige VISA REPERTA

zu liefern:

und

wie die Rechtsgelehrten wissen können,

ob von

Seiten der ersteren das gehörige

beobachtet worden.

Von

D. Johann Pet. Brinckmann,

Ihrer Kurfürstl. Durchl. zu Pfalz-Bayern, Gülich und Bergischen Consilii Medici Direktor, und Hofrath; der Naturforschenden Gesellschaft zu Berlin Mitglied.

Frankfurt und Leipzig,

1783.

304605(2)



Vorbericht.

Man kann von keinem Sterblichen, er mag noch so starke Seelenkräfte und ein noch so zu bewunderndes Gedächtniß besitzen, erwarten; daß er zu aller Zeit und bei jeder Gelegenheit sein ganzes System bis in seine kleinste Zweige, sich sollte vergegenwärtigen können. Wer ist der Arzt, ich fodre auch den allergrößten auf, der nicht bei gewissen Fällen, auch nur im empirischen Fache, sein eignes, oder auch eines anderen allgemeinen Verzeichniß der Arzneymittel nachzusehen sich genöthiget finde? Man hat sich desohalben von jeher bemühet, wo es nur möglich war, die Wissenschaften in Tabellen, oder in ein Schema ganz kurz zu entwerfen, damit man selbige in ganz kurzer Zeit ganz

überschauen könne. Als Gedächtnismittel ist dieses ganz vortreflich, und für viele Leute äusserst nothwendig. Ein dergleichen ähnliches Schema in der medicinischen Rechtsgelehrtheit, oder auch nur der Kunst Wundtscheine abzufassen, fehlet uns gänzlich. Wo sollte es aber wohl nöthiger seyn als eben hier? Denn wo ist wohl ein grösseres wissenschaftliches Feld, als das, wo der Arzt in den fast unzähligen Gegenständen, die die medicinische Rechtsgelehrsamkeit betreffen, eine Untersuchung anzustellen, und nachher ein gegründetes Gutachten abzugeben, aufgefordert wird? Wie viel der Justiz, dieser ersten Grundsäule des Wohls des Staats daran gelegen liege, daß diese Gutachten, mit völliger Kenntniß der Sache, und der Kunst gegeben seyen, weis ein jeder; da in sehr vielen Fällen der Ausspruch des Richters, blos allein von jenem Gutachten abhänget. Und weil dergleichen Untersuchungen nicht alltäglich, sondern meistens sehr selten vorkommen, so ist es um so weniger zu erwarten, daß nicht der größte Theil der Aerzte und Wundtsärzte in solchen Fällen unvollkommene Untersuchungen anstellen, und noch mangelhaftere, ja nicht selten ganz ungegründete Gutachten abgeben werde. Wenn man, wie ich Gelegen-

heit

genheit hat, mehrere dergleichen Gutachten, oder Wundscheine zu untersuchen, dann muß man sich wundern, wie sehr sonst geschickte Aerzte und Wundärzte in dergleichen Fällen zuweilen anstossen. Wie oft muß nicht das Consilium medicum wegen Unbrauchbarkeit des Visi reperti, sein Gutachten gänzlich suspendiren? Und da es nicht möglich ist nachher das Corpus delicti weiter zu untersuchen, kann natürlicher Weise der Richter, will er nicht auf eine unverantwortliche Weise auf ein gerathe wohl urtheilen, nicht viel mehr thun.

Um diesen Mängeln nun vorzukommen, und dem Arzt und Wundarzt es leicht zu machen, seine Untersuchung jederzeit gehörig anzustellen, glaube ich das beste Mittel zu seyn, ihm in einem kurzen Schema, einen ganzen Abriß von demjenigen, was er bei ähnlichen Untersuchungen zu beobachten hat, vor Augen zu legen. Er braucht sodann, so bald er nur einigermaßen mit der ihm ohnehin äußerst nöthiger anatomischer Kenntniß versehen ist, nur fast mechanisch zu Werk zu gehen, um eine vollständige Schilderung des Falles zu liefern. — Freylich kann aber deswegen seine Beurtheilung über den Fall höchst mangelhaft seyn: Allein dies gehet mich hier nicht

an, und thut auch nicht so viel zur Sache; denn wenn der Fall selbst gehörig ist untersucht, und die wahre Lage der Sache auch nur bloß mechanisch zu Papier entworfen worden, dann kann nachher jeder verständiger Arzt, oder Collegium von Ärzten, den Schluß dazu fügen. Denn, die Beurtheilung ist in diesem Fall insofern nicht das wesentliche: Selbige kann leicht nachher verbessert werden, welches bei, in der Untersuchung geschehenen Fehlern, gar nicht mehr thunlich ist. Man kann wol bestimmen, ob einer aus den vorgewesenen Umständen richtige Schlußfolge gezogen habe: Aber nie kann man von einer möglichen Sache behaupten, die man selbst nicht gesehen, ein anderer habe sie so und nicht anders gesehen.

Der Nutzen, welcher daher aus dergleichen Schema nothwendig folgen muß, ist hauptsächlich folgender:

1) Der Arzt oder Wundarzt kann bei Durchlesung desselben, so fort sein ganzes System im Augenblick übersehen, und sich den Zusammenhang wieder vergegenwärtigen. Er erinnert sich an alle Punkte, welche er zu untersuchen und in seinem Schein zu berichtigen hat. Wenn er diesem Genüge leistet, so hat er die Hauptsache gethan.

2) Es

2) Es kann nachher jedes Collegium von Aerzten mit Zuverlässigkeit über den Fall urtheilen, und dem Richter denselben, in so weit er durch menschliche Sinnen zu entdecken möglich war, deutlich vorlegen.

3) Ja es kann selbst jeder Rechtsgelehrter sodann mit leichter Mühe bei Vergleichung des *Visi reperti* mit dergleichen Schema untersuchen und bestimmen, ob der Arzt oder Wundarzt auf alle Umstände gehörig Acht gegeben, und selbige in ihr möglichstes Licht gesetzt habe. Ja, was noch mehr: Es kann selbst sodann der, bei der Untersuchung gegenwärtige Richter, den Arzt oder Wundarzt zuweilen erinnern, dieses oder jenes noch weiter zu untersuchen. Ein Umstand, der sehr wichtig ist, wenn man bedenkt, wie wenig Zutrauen der Richter öfters auf die, dergleichen Geschäfte übernommen habende Aerzte oder Wundärzte setzen kann.

Meine Absicht ist daher, in dieser Schrift einen kurzen Abriß und Schema zu liefern, von allem demjenigen; was der Arzt oder Wundarzt bei den sogenannten gerichtlichen Obduktionen zu untersuchen, und in seinem *Viso reperto* anzuführen hat. Ich bin aber sehr weit entfernt zu behaupten, daß ich hier für alle und jede Fälle dieses Theils der ge-

richtlichen Arzneygelahrtheit, die nöthige Anweisung gegeben. Ein jeder kann sich selbige vollständiger machen; ja, ich will selbst einem jeden rathen sein Buch mit weißem Papier durchschießen zu lassen, damit er bei entdecktem neuen Umstand, selbigen so fort beischreiben, mithin seine Entdeckung jederzeit benutzen könne.

Mir ist's jetzt gnug die Bahne gebrochen und den Weg gezeiget zu haben. Ich wünsche, daß andere über die übrigen Theile der gerichtlichen Arzneygelahrtheit ähnliche und noch bessere Abriße liefern mögen. Mir werden sie immer recht willkommen seyn.

Ich hoffe nicht, daß es dem Leser unangenehm seyn wird, zugleich einige allgemeine Regeln über Verfertigung der Wundscheine; wie nicht weniger eine deutlichere Bestimmung von der in den Wundscheinen anzugebender Tödtlichkeit der Wunden, in dieser Schrift anzutreffen. Die mannigfaltigen Fehler, welche man, wie mich die Erfahrung gelehret, in diesem Fache begehet, schienen solches von mir zu fodern, da hauptsächlich unsre Wundärzte so wenig Gelegenheit haben, hierüber etwas Systematisches zu erlernen.



Erster Abschnitt

worinn die hauptsächlichsten allgemeine Regeln, die Abstattung der Visorum repertorum betreffend, angezeigt werden.

S. I. **D**ie Obrigkeit kann von einem Arzt oder Wundarzt ein kunstmäßiges Zeugniß begehren, so oft dem körperlichen Zustand eines Menschen durch irgend eine Ursache, eine in seinen Berrichtungen ihn störende Gewaltthätigkeit angebracht worden. Diese deutlich erwiesene Gewaltthätigkeit nebst derselben schädlichen Folgen, wird in der Kriminaljustiz, und gerichtlicher Arzneygelahrtheit, das Corpus Delicti; und die davon gegebene Beschreibung das Visum repertum; oder auch nur schlecht weg, der Wundschein, pflichtmäßige Relation, &c. &c. genannt.

S. 2. Es ist daher die Pflicht der Obrigkeit dahin zu sorgen; daß keine andere hierüber befraget werden, als welche öffentlich anerkannte Beweise von hinreichender Kenntniß ihrer Kunst aufzeigen können. Fast in jeden Staaten sind daher Versammlungen von Aerzten bestellet, welche vorher urtheilen müssen, ob ein Arzt oder Wundarzt die hierzu nöthige Fähigkeit besitze. *) Es ist dies um so nöthiger, da einer sich den Ruf eines guten Praktikers erworben haben kann, und doch zu dergleichen Untersuchungen völlig ungeschickt ist. Ein Satz, welchen das Publikum öfters nicht begreifen kann, und der nichts destoweniger durchaus wahr ist. Denn zu dergleichen Untersuchungen gehöret nicht allein die genaueste anatomische Kenntniß des menschlichen Körpers; sondern auch die Fähigkeit den menschlichen Körper selbst in seine feinste bekannte Theile zerlegen zu können; als welches einem blos praktischen Arzt in gewisser Rücksicht zu wissen eben nicht nöthig ist. Uebers dem muß er die genaueste Kenntniß der Gifte; ja, aller heftigen Arzneymittel haben, um in jedem Fall, wo hiedurch Schaden angerichtet worden, eine kunstverständige Untersuchung anzustellen

*) Es werden hier mehrmalen beim Consilio Medico Aerzte sowol als Wundärzte approbiret, denen aber ausdrücklich verboten wird, und die selbst eidlich versprechen müssen, bis zur erprobter mehrerer anatomischer Fähigkeit, nie zur Abstattung einiger Visorum repertorum sich verwenden zu wollen.

stellen und gleichmäßiges Zeugniß geben zu können. Und was muß endlich der eigentliche Physikus nicht weit mehr wissen, als ein bloßer Arzt! da ersterer über alle physische Objecten, die auf den menschlichen Körper reellen Einfluß haben können, Gutachten geben; ja, der so gar über Seuchen unter Thieren Untersuchungen anstellen muß. Jedoch hierüber darf ich mich anjezt nicht weitläuftiger auslassen, da solches gegen den Endzweck und Grenzen dieser Schrift laufen würde. Gnuß, daß die Obrigkeit sorgen muß, daß die abgegebene Visa reperta allen öffentlichen Glauben verdienen. Hierzu wird anerkannte Wissenschaft und Treue erfordert. Erstere beruhet auf vorher gegangene hinreichende Untersuchung; diese ist in den mehresten Staaten, den Collegiis Medicis anvertrauet; ja, selbst ist dergleichen vorhergegangene Untersuchung fast durchgängig in Deutschland für nöthig erkläret worden, wenn schon der Arzt, oder Wundarzt auf irgend einer Univerſität die Doktorwürde erhalten hatte. Sobald er nun von seiner ihm nöthiger Wissenschaft hinreichende Beweise gegeben, muß er sich öffentlich durch einen Eid verpflichten, in allen und jeden Fällen ohne Ausnahme, nach seinem besten Wissen und Gewissen, sowol in der Untersuchung als Beurtheilung derselben, den entdeckten oder noch zu entdeckenden Sätzen seiner Kunst stets hin getreu zu bleiben, und denselben vollkommen gemäß zu verfahren. Sobald er nun diesen Eyd abgelegt hat, verdienet

er

er den öffentlichen Glauben, welchen Vernunft und Gesetze jedem Kunsterfahren zusprechen. Es ist sodann höchst unnöthig, daß er nachher für jede Untersuchung wieder besonders vereidet werde, welches einige Rechtsgelehrte fodern: es ist dies eben so unnöthig, als daß die Gerichtspersonen für jeden Proceß besonders und aufs neue vereidet werden. Einige grosse Rechtsgelehrte haben dieses selbst anerkannt, als z. E. Carpzov. in Prax. crim. part. 1. Qu. 26. Stryck. de jur. sens. diff. 1. cap. 2. auch sehe man hierüber Alberti Jurispr. med. T. 1. p. 1. C. 1. §. XXVIII.

§. 3. Da der Arzt in allen diesen Fällen nichts anders als Aufklärer seyn und betrachtet werden kann, so verstehet es sich von selbst, daß er in keinem dieser Fällen eine solche vorhergedachte Untersuchung anstellen könne, als nur, wenn er von der Obrigkeit darzu aufgefordert worden; auch sich in nichts anders einzulassen, oder zu einer anderen Criminaluntersuchung Anschläge geben dürfe, wenn er nicht in das Fiscalamt eingreifen will. *) Soll daher das von ihm abzugebende Visum repertum auch in for-

*) Es verstehet sich aber von selbst, daß wenn ein Physikus, Amtschirurgus, oder auch selbst jeder Arzt und Wundarzt irgend einen dem Publico schädlich seyenden Umstand entdeckt, er im Gewissen verbunden seye, selbigen gehörigen Orts anzuzeigen; nur muß er hiebey die seinem Stande gemäße Regeln der Klugheit beobachten.

formali von dieser Seiten den öffentlichen Glauben verdienen, dann muß gleich von Anfang in demselben vermeldet werden, auf wessen Befehl, oder Requisition er diese Untersuchung angestellt habe.

§. 4. Da ferner nach den Gesetzen bei solcher Criminal Untersuchung, einige Gerichtspersonen gegenwärtig seyn müssen *), so muß der das Visum repertum entwerfende Arzt, oder Wundarzt die Namen der bei der Untersuchung gegenwärtig seyender Gerichtspersonen, gleich in Anfang seines Visi reperti mit einrücken. — Und weil ebenmäßig nach den Gesetzen immer ein Arzt und Wundarzt dergleichen Untersuchungen gemeinschaftlich anstellen müssen, so muß entweder jeder in seinem besondern Viso reperto den anderen mit anführen; oder sie machen ein gemeinschaftliches Visum repertum, welches sie beide unterschreiben. Nicht weniger muß dieses geschehen, wenn mehrere wie ein Arzt oder Wundarzt zu dergleichen Untersuchungen gerufen worden.

§. 5. Die Beschäftigung der Aerzte und Wundärzte in diesen Fällen bestehet also, 1) in der ihnen aufgetragenen Untersuchung eines lebendigen, oder todten menschlichen Körpers. 2) In der Beurtheilung dessen, was sie dabei gefunden haben.

Was

*) Carpz. prax. Crim. p. 1. qu. 26. no. 29. &c. wie auch peinl. Halsger. Ordn. Art. 149.

Was nun die Untersuchung selbst betrifft, so versteht sich von selbst, daß alle hiezu erforderliche, sowohl anatomische, als chirurgische Werkzeuge gleich bey der Hand seyn müssen, ehe die Untersuchung angestellt wird. *)

Die zu bemerkende und hinlänglich untersuchte Umstände, kann der Arzt oder Wundarzt sofort besonders auf einem Zettulgen bemerken, damit er nichts vergessen möge. Denn er muß alles genau nachher auf einmal in einer Relation anführen, was er gefunden hat. Sobald er diese schriftliche Relation gehörigen Orts übergeben hat, darf er weiter nichts hinzusetzen; denn es darf der Richter, nach verschiedener Rechtsgelehrten sowohl, als Aerzte Meynung, dergleichen nachher abgestattetem Zeugniß, von einem die Obduktion verrichtet habendem Arzt, keinen anderen Glauben beimessen, als dem Zeugniß eines jeden anderen Menschen.

Er muß sich auch mit der Ueberreichung des *Visi reperti* nicht übereilen lassen, sondern sich die gehörige Zeit dazu nehmen. Der Richter ist verbunden, ihm zum allerwenigsten vier und zwanzig

*) Auch aus politischen Ursachen muß hievor gesorget werden, indem sonst dergleichen gänzlicher, oder nicht genug vorher gesehener Mangel der nöthigen Instrumenten, den Gerichtspersonen leicht einen verkleinernden Begriff von der Einsicht der Medicinalpersonen beibringen könnte.

zwanzig Stunden, und auf Begehren noch längere Zeit hiezu zu lassen; welches hauptsächlich alsdenn nothwendig ist, wenn die gründliche Beurtheilung des Falles verschiedenen Schwierigkeiten ausgesetzt ist. Auch ist es immerhin besser, wenn sämtliche bei der Untersuchung gegenwärtig gewesene Medicinalpersonen nachher zusammen kommen, um wenn es möglich ist, über die Beurtheilung des Falles, sich zu vereinbaren. Ich sage, über die Beurtheilung, weil über die vorgefundene Umstände, als welche von den äusseren Sinnen erkannt werden, kein Zwist, oder auch nur verschiedener Gedanke seyn darf.

In der Beurtheilung selbst muß nun jeder Arzt, oder Wundarzt, folgende Regeln beobachten:

I. Daß er nie sein Urtheil über Sachen abgebe, als wovon er zugleich hinreichende Gründe zu geben im Stand ist. Denn da er Sachen untersuchen soll, die er durch seine äussere Sinne entdecken kann, und niemand von ihm zu fodern bemächtigt ist, über solche Sachen, die ausser seiner Sphäre sind, zu urtheilen, so folget, daß er immerhin nach den Gesetzen der Logik, die Gründe warum er so und nicht anders geurtheilet hat, anzugeben im Stande seyn soll. Dieses fodern auch die Rechtsgelehrten, und mit Recht. S. Carpzov. Pract. crim. p. 1. Qu. 26. no. 28. &c. Es darf daher weder der Arzt noch Wundarzt in der Beurtheilung, et-

was

was Ungewisses zum Grunde legen, das Suppositum mag auch sonst viel Wahrscheinlichkeit haben; denn hier gilt die Regel: *a posse ad esse, non valet Consequencia.*

2. Hieraus folget ferner, daß nie dergleichen Beurtheilung sich über andere Objecten erstrecken dürfe, als solche, welche durch äussere Sinnen entdeckt werden können. Es ist daher der Arzt in der medicinischen Rechtsgelahrtheit nie verbunden über Erscheinungen (Phænomena) bei einem Menschen zu urtheilen, von welchen man keine physische Gründe anzugeben im Stande ist. Wenn z. E. blos weg die Rede ist, ob einer den Gebrauch seiner inneren Sinnen verlohren hat und närrisch geworden ist, so geht dieses den Arzt nicht anders an, als in sofern er untersuchen und bestimmen kann, ob diese von jedem Menschen leicht anzuerkennende Nartheit, physische im Körper liegende Ursachen habe, und welche diese seyen. Mehr kann der Arzt hier nicht sagen; und wenn er mehr sagt, so handelt er wider die Gesetze der medicinischen Rechtsgelahrtheit, und in gewisser Rücksicht wider die Regeln der Klugheit, die er sich selbst schuldig ist. Es kann sowohl der Richter, wie ein ander Mensch aus den Geberden, Handlungen und Worten urtheilen, ob dies oder jenes einen klugen Mann, oder einen Narren verrathe. Um dieses zu bestimmen, braucht man wahrlich kein Arzt zu seyn: und dies kann auch der Arzt, als Arzt nicht besser beurtheilen,
als

als jeder anderer Mensch. Hiezu gehöret eigentlich, um es kunstmäßig und zwar insofern solches hier möglich ist mit Gewißheit zu bestimmen, philosophische Menschen Kenntniß: mithin würden die Gründe der Beurtheilung aus der Moralphilosophie geholet werden müssen, welche den praktischen Arzt in diesem Fache gar nicht angehet. Ein Exempel mag dieses vollends erläutern; Eben wenig als der Arzt einen Menschen, der durch ernährte hoffärtige Grillen, und dadurch zuletzt ganz verdorbene Einbildungskraft, närrisch geworden ist; oder eben wenig er einen, der durch einen plötzlichen Verlust, aus einem reichen Mann in einen dürftigen Bettler verwandelt wurde, und darüber den Gebrauch seiner Sinnen verlohren hatte, kuriren kann; eben so wenig kann er als Arzt über derselben Narrheit urtheilen. Ganz anders würde es sich aber verhalten, wenn der Arzt bei einem Melancholischen, von jedem durch seine närrische Handlungen und Gespräche leicht zu erkennenden Narren fände, daß dieser Mensch vorher hämorrhoidal Beschwerden gehabt, und nunmehr alle Zeichen des in der Leber oder Milz, oder auch in den sogenannten hämorrhoidalgefäßen angehäuften und nun zu langsam bewegten Bluts sich bei ihm entdeckten: hier sage ich würde der Arzt vielleicht urtheilen können, ob diese Narrheit zu genesen wäre — ob selbige in ein Wüthen übergehen könne. — Ob hier sogenannte Lucida intervalla möglich seyen &c. &c. Denn der gründlich

raisonnirende Arzt weiß, daß wo das Blut irgend im Körper zu langsam bewegt wird, in demselben nicht allein viele Theile verderben, sondern letztere in dem Grade des Verderbens hier um so mehr steigen, weil sie nicht geschwinde genug von den reinigenden Organen angezogen und aus dem Körper weggeschaffet werden können. Er weiß aber ferner, daß diese Theilchen desto mehr aufgelöset werden, je mehr sie der Fäulung näher kommen, und folglich diese aufgelöseten, feinsten, aber auch schärfften Theilchen desto eher und leichter wieder in den Kreislauf der Säften hereindringen; und sobald selbige in hinreichender Anzahl mit dem Blut ins Gehirn geführt worden, letzteres vermöge ihrer Schärfe dergestalt reizen können, daß desselben Verrichtung darüber ganz in Unordnung geräth. Jedoch ich darf hier nicht weiter reden, um nicht anstatt aus der medicinischen Rechtsgelehrsamkeit, vielmehr aus der puren Pathologie zu reden. Mir ist's jetzt genug hier gezeigt zu haben, daß der Arzt nie ein kunstverständiges Gutachten abgeben könne, als in sofern er solches auf reelle durch seine Sinnen entdeckte, oder bestätigte physische Gründe zu bauen in Stand ist.

3. Hieraus folget ferner, daß er nie dergleichen Gutachten in allen denjenigen Sachen abgeben könne, die nur in eigentlichen Subtilitäten und größtentheils Chicanen der Sachwalter bestehen. Ob z. E. eine Frau, die wenige Tage vom

ge vor Ende des neunten Monats niedergekommen, für eine Ehebrecherin deswegen gehalten werden könne, weil ihr Ehemann zu der Zeit abwesend gewesen, u. s. w. Eben wenig darf er physiologische unerwiesene Subtilitäten anführen, oder gar auf selbige irgend einen Satz bauen.

4. Es darf daher der Arzt oder Wundarzt in solchem Gutachten, gar nichts auf bloßes Hörensagen fest gründen, in sofern er solches selbst nicht gleichfalls hat untersuchen können. Sondern er soll nur das, was er gefunden und gesehen hat, zum Grunde legen: es seye dann, daß es solche Umstände betreffe, die er nicht mehr selbst erforschen, sondern von anderen erfahren mußte; z. E. welche Lage der Verwundete beim Empfang der Wunde gehabt — was man gleich nach der Verwundung angefangen zc.

5. Wo nun die Umstände von der Art sind, daß der Arzt in Zweifel bleibt, wie er urtheilen soll, da muß er jederzeit lieber ganz offenerzig solches gestehen, als sich an der Bestrafung eines Unschuldigen, oder Loßlassung eines Schuldigen pflichtig zu machen in Gefahr stellen; wobei noch zu bemerken ist, daß in jedem zweifelhaften Fall immer eher die Beurtheilung gelinder als strenger gefället werden müsse.

§. 6. Im Fall nun die gerichtliche Untersuchung eines verwundet, oder krank gewesen, und bald nachher gestorbenen Leichnams

anzustellen ist, erfordert sowohl die Justiz, als Klugheit für den die Kur besorget habenden Arzt und Wundarzt, daß selbige diese Untersuchung für sich nicht allein vornehmen, sondern selbst begehren, daß noch ein oder mehrere Kunstverständige zugezogen werden, damit nicht nachher der Zweifel gegen sie aufgeworfen werden könne, sie hätten wegen nicht hinreichend besorgter Kur, die Untersuchung selbst nicht getreu genug angestellet. Unterdessen darf doch der Richter, wenn keine offenbare wichtige Ursachen anzugeben sind, den, dem die Kur besorgt habenden Arzt, als Kunstverständigen gebührenden Glauben absprechen; als welches L. Heister in s. Dissertat. de medico, vulneratum curante, a sectione Cadaveris non excludendo. Helmst. 1749. weitläufig ausgeführet hat.

§. 7. Eine politische Regel, welche die Aerzte und Wundärzte in allen dergleichen Fällen sorgfältig zu beobachten haben, ist diese, daß sie an niemand anders wer es auch sey, als dem Richter die eigentliche Lage der Sache entdecken: denn im Fall durch ihre Schwachheit z. E. ein Missethäter, der sicher zu sein glaubte, entfliehet, verstehet es sich von selbst, daß sie sich sehr strafbar dadurch machen würden.

§. 8. In der peinl. Halsger. Ordnung wird zwar blos von Wundärzten, die zu dergleichen Criminaluntersuchungen gebraucht werden sollten, gesprochen. Zu den Zeiten Kaisers Karls des fünften waren nemlich die ordentl.

deutlichen Aerzte in Deutschland so selten, daß man solche zu dergleichen Untersuchungen nicht überall haben konnte. Es ist aber nun gleichsam zum allgemeinen Gesetz geworden, daß stets ein Arzt und Wundarzt zusammen, diese Untersuchung anstellen müssen. Ob zwar nun wohl der Arzt hiebei die Direction führet, so muß er doch nie den Wundarzt dabei als seinen Diener, wie sehr oft unrechtmäßig geschiehet, sondern gleichmäßig als einen Kunstfertigen ansehen, und als solchen behandeln. Obwohl der Wundarzt gehalten ist, bei allen dergleichen Untersuchungen, die Section zu verrichten, so ist und bleibt es doch immer die Pflicht des Arztes dahin zu sorgen, daß diese Section und fernere Untersuchung völlig kunstmäßig geschehen.

Za er muß selbige, im Fall der Unwissenheit oder Ungeübtheit des Wundarztes selbst verrichten, wie er dann auch, da die mehresten Wundärzte hierin nicht genug erfahren sind, die eigentliche innere Untersuchung selbst anstellen muß, im Fall er nicht aufs vollkommenste von der hinreichenden Fertigkeit und Wissenschaft des zum actu requirirten Chirurgen vergewissert ist: Widrigenfalls muß er für die begangenen Fehler und Versäumnisse billig haften, und von gehörigen Orts dafür bestrafet werden.

§. 9. Es kann endlich, wenn beim weiblichen Geschlecht eine gerichtliche Untersuchung anzustellen, als z. E. ob eine Weibsperson schwanger sey, oder kürzlich geboren habe zc.

hierzu eine approbirte und vereidete Hebamme, jedoch ebenfalls immer in Beyseyn eines Arztes zugelassen werden; in welchem Fall das Gericht, einer solchen Untersuchung und darüber abgegebenem Zeugniß, Glauben beimessen muß.

Zweiter Abschnitt

worin gezeiget wird; auf welche besondere Umstände der Arzt und Wundarzt bei den gerichtlichen Untersuchungen Acht geben; und die er in seinem abzugebenden *Viso reperto* wohl bemerken muß.

S. 10. Ich habe schon vorhin gesagt, daß gleich von Anfang des Wundscheins der Name des Richters auf dessen Requisition die Obduction geschehen, wie nicht weniger der übrigen Gerichtspersonen, deutlich angeführet seyn müsse. Ausserdem muß aber klärlich die Zeit, wenn der Medicus und Chirurgus zur Untersuchung requiriret worden, wie nicht weniger wie lange nachher, die Obduction wirklich vorgenommen worden, vermeldet werden; In der Erzählung der übrigen Umständen muß nun der Verfasser des *Visi reperti*, die nemliche Ordnung beobachten, und mit Erzählung
der

der entdeckten Umständen gleichmäßig fortfahren, als wie er selbige untersucht hat. Dies gereicht dem Verfasser um so mehr zur Ehre, da man hieraus siehet, daß er die Obduction kunstmäßig zu verrichten verstanden; Zudem macht diese natürliche Ordnung im Erzählen, die Beurtheilung für jeden anderen leichter.

§. II. Von dem zu untersuchenden Menschen oder Leichnam, muß zusehends das Geschlecht, der Name und Alter angeführet werden. Ferner wo, und wie man solchen ange troffen habe. *) In welcher Lage — womit er umgeben gewesen, 2c. 2c. Wie nicht weniger müssen sorgfältig alle äussere widernatürliche Umstände an demselben wohl untersucht werden. Sodann muß die Geschichte der geschehenen Verletzung, in wie weit selbige den Arzt betrifft; mithin den Ort, Tag und Stunde, wenn die Verletzung geschehen; auch wenn es zu erfahren möglich war, die Richtung, welche der Körper zur Zeit der Verwundung hatte, angeführet werden. Ferner muß man genau

B 4

unter

*) Der gel. H. D. Weiß erinnert daher ganz recht in seinen vermischten Beiträgen zur gerichtlichen Arzneygelahrtheit, S. 48. u. f. daß die Obrigkeit jederzeit den Leichnam, (fürnemlich gilt dieses bei umgebrachten Kindern) wo möglich in der nemlichen Lage müsse liegen lassen, in welcher er gefunden worden; und müsse selbst nach geschehener Entdeckung desselben, lieber jemand zur Bewachung, bis zur Obduction beigestellet werden.

untersuchen, wie lange er ohne Verband gelegen. — Ob der erste Verband gehörig angelegt worden; — In welcher Entfernung der Ort der Verwundung von dem Wohnplatz des nächsten Wundarztes liege. — Wie lange der Verletzte noch nach der Verwundung gelebet habe. — Welche Zufälle sich bei selbigem sowohl gleich nach der Verletzung, als im Verfolg, und beim ereignetem Tode, eingefunden. — Ob und welche Mitteln, und wie selbige gebraucht seyen. — Ob gar keine Fehler entweder im Verhalten des Verwundeten, oder der zu gebenden Arzneien, sowohl aus Schuld des Verwundeten, als auch der Umstehenden, oder auch wohl gar des den Verwundeten in die Kur gehabt habenden Arztes, oder Wundarztes vorgefallen, und welche

§. 12. Bei dem zu untersuchenden Leichnam muß mit der äussersten Präcision der Ort der Verletzung, dessen Länge, Breite und Tiefe; und wenn es möglich ist, das Instrument, womit die Verletzung geschehen ist, und zwar dessen Figur, Länge und Breite beschrieben werden. Zu mehrerer Sicherheit muß derothalben die Wunde ehe und bevor die Desnung vorgenommen wird, vorsichtig und genau sondiret werden. Dies ist bei den Schußwunden um so nöthiger, da öfters die Richtung der eingedrungenen Kugel so ganz wider Erwarten ganz anders ist, als man sich selbige wohl vorstellte. Nachdem nun die äussere Wunde gehörig bestimmt

stimmet

stimmet worden, muß man selbige immer tiefer verfolgen, und dabei wohl untersuchen und anzeigen, wie ein Theil nach dem andern verletzet worden; wobei alsdann nicht allein die Wunde eines jeden Theils mit äußerster Genauigkeit in ihrem ganzen Umfang bestimmt werden; sondern zugleich angezeigt werden muß, wie es sich mit den hieran angränzenden nur in etwa beträchtlichen Theilen verhalten habe; ob selbige nemlich völlig gesund befunden worden, oder nicht; und zwar in letzterem Fall, worinn sie vom natürlichen Zustand verändert befunden worden. Nicht weniger ist's eine Hauptsache zu bestimmen, ob die Verwundung mit einer Quetschung verpaart gewesen, und wie beträchtlich diese war.

Es ist aber nicht gnug in diesen Fällen blos allein den Ort der Verletzung zu untersuchen, sondern es müssen alle drei Höhlen des menschlichen Körpers, der Kopf, die Brust und Unterleib jederzeit geöffnet, und im Viso reperto bestimmt werden, ob die hieselbst befindlichen edele Theile unversehrt befunden worden, oder nicht. Es kann z. E. einer einen heftigen Schlag auf den Kopf bekommen haben, nach welchem er so fort tod zur Erden niederfällt: man glaubt, er sey an der Erschütterung des Gehirns gestorben; sobald man aber die Brust eröffnet, siehet man, daß ein Geschwür in den Lungen befindlich gewesen, welches währendem erhaltenen Schläge auf den Kopf gesprungen,

B 5

und

und auch in dem nemlichen Augenblick den Er-
 blichenen ersticket hat. Dergleichen Vorfälle
 können unglaublich viele seyn. Es ist deswes-
 gen durchaus nothwendig, wenn man nicht Ges-
 fahr laufen will, aus Leichtsinne und Ueberei-
 lung ein unrichtiges Urtheil zu fällen, daß alle
 diese Theile mit gehöriger Genauigkeit untersu-
 chet, und das Resultat dieser Untersuchung,
 ganz bestimmt in die abzustattende schriftliche
 Relation mit eingerückt werde. Fabricius sagt
 daher in seiner Dissert. de Sectionibus & per-
 quisitionibus Cadaverum humanorum pro
 Usu fori Helmst. 1750. §. 20. — res circum-
 stantes mire sæpe variant & intricatae sunt,
 ac in uno eodemque individuo complicari
 vulnus absolute lethale, cum suffocatione,
 veneficio, aliave causa, mortem post vulnus
 acceptum demum inferente, potest.

Unter den allgemeinen Umständen, die wohl
 zu untersuchen und zu bestimmen sind, mag
 man sich folgende als durchaus unentbehrliche
 merken:

Ob nemlich etwas aus den Wunden geflos-
 sen. — Ob man ausgetretene Säfte in einer
 Höhle des Körpers gefunden, und welche; wie
 auch in welchem Maas und Gewicht solche sich
 befunden. — Ob das Herz und große Blutge-
 fäße mit Blut angefüllt gewesen, oder nicht. —
 Ob sich schon hier und da Zeichen der Fäulniß
 gezeigt haben, und welche. Dies letztere ist
 in vielen Fällen ein überaus wichtiger Umstand,
 und

und erfordert die genaueste Untersuchung und Bestimmung: Ob nemlich einige Theile schon einen starken aashaften Geruch von sich gegeben; wie ihre Farbe sich verhalten, wie auch ihre Festigkeit; Ob einige schon ganz schlaf, oder gar aufgelöset und gleichsam angefressen gewesen zc. —

§. 13. Im Fall aber nun die Verletzung am Haupt gewesen, müssen noch folgende Umstände ausserdem wohl beobachtet werden. — Ob nemlich die Hirnschaale sehr dick oder dünne, hart oder weich gewesen. — Die darin sich vorfindende Spalten, Eindrückungen und Brüche müssen eine jede genauest, in Ansehung ihrer Richtung, Länge und Tiefe, und in welcher Gegend des Knochens solche gewesen, bestimmt werden; — ferner muß hier nicht allein der Ort der Hirnschedel, wo äusserlich am Kopf die Verletzung angebracht worden untersucht, sondern diese Untersuchung muß an der ganzen Hirnschedel mit äusserster Vorsicht unternommen werden, indem die Erfahrung lehret, daß öfters sich Spalten vorgefunden, wo man derselben gar keine erwartet haben würde; nicht einmal zu gedenken der so genannten Contrecoups, welche doch so gemein sind. — Nachdem man dieses sorgfältig untersucht hat, muß mit der äussersten Vorsicht das Cranium, so wie es in der Anatomie gelehret wird, aufgehoben werden. Die allererste Untersuchung, welche hier angestellet werden muß, ist: Ob,
und

und in welcher Menge, oder Gewicht sich Blut, oder gar Eiter unter der Hirnschedel vorgefunden: — In welcher Gegend dasselbe gelegen. — Ob solches über, oder unter den Hirnhäuten gewesen, und unter welchen — Ob man den Eiter hie und da in kleinen Portionen zerstreuet *), oder

*) Man trifft gemeinlich den Eiter, nach den Kopfverwundungen, dergestalt zerstreuet an, wenn der Kopf sehr warm gehalten, und warme Umschläge gemacht worden. Der gel. Herr P o t t leitet dieses von der gewaltsamen Abreißung der harten Hirnhaut hauptsächlich her. Herr D e a s e will vielmehr diese Eitersammlungen nur in der pia matre bemerkt haben, und schreibt ihren Ursprung der durch die Erschütterung verursachter Schwächung der Gefäße zu. Der sehr gel. Herr Leibarzt R i c h t e r, tritt dieser Meinung ebenfalls bei. Ob zwar ich nicht läugne, daß die Erschütterung in diesen zarten Gefäßen allerdings den Umlauf der Säften sehr stören könne und müsse, so bin ich doch an der andern Seite überzeugt, daß der Nutzen, der hier mit Recht angerühmten kalten Umschläge, nicht blos allein auf diese Erklärung der darauf erfolgender Stärkung sich gründe; sondern hauptsächlich mit auf die allgemeine Fäulniß widerstehende Kraft der Kälte, und einige andere Umstände, welche hier auszuführen nicht der Ort ist; sondern wovon ich nächstens bei einer andern Gelegenheit weiter zu reden mir vorgenommen habe. Gnug, daß die dem Hrn. Chirurgo S c h m u c k e r so viele Ehre machenden kalten Umschläge, das beste Mittel abgeben, und es höchst unverantwortlich ist, wenn jemand noch warme Umschläge bei Hauptwunden braucht. Dies mag jetzt genug seyn für diejenigen, die noch immer mit ihren warmen Umschlägen auf dem Kopf, so viele umbringen, oder wenigstens die Kur sehr erschweren.

oder an einem gewissen Ort versammelt angetroffen habe. — Ob die Blutgefäße der Hirnhäute verletzt gewesen; — Ob selbige mit Blut angefüllet, oder mehrentheils leer waren. — Ob die Hirnhäute verletzt gewesen, oder nicht; und welche von diesen Häuten dann verletzt war. — Ob die Verletzung in die Substanz des Gehirns gedrungen, und wie tief. — Ob in diesen Verletzungen ein das Gehirn drückender Saft gefunden worden, und in welcher Menge; wie auch von welcher Beschaffenheit selbiger gewesen, ob er wässericht blutig, oder eiterhaft war. — Ob die Hirnhöhlen (Ventriculi Cerebri) mit Blut, Wasser, oder Eiter angefüllet waren, und wie stark. — Endlich, wie es in Bassi Cranii ausgesehen. — Ob hier gar keine ausgetretene Säfte angetroffen, und welche; wie auch in welchem Maas und Gewicht.

§. 14. Wenn die Obduction eines neugeborenen todten Kindes zu verrichten ist, dann muß, in so weit es möglich ist, die Art und Weise der Geburt, und die Zufälle, so sich dabei eingefunden; fürnemlich, ob heftige Verblutung dabei gewesen, deutlich bestimmt werden, damit dergleichen vorgewesene Zufälle mit den am Kinde vorgefundenen Umständen verglichen werden können.

Auch muß man die im 11ten und 12ten Absatz angeführte Umstände nicht ausser Acht lassen, sondern in sofern selbige hier statt finden können,

Können; und fürnemlich die Fäulung des Kindes, und ob selbige durch einige bekannte äussere Umstände aufgehalten oder befördert worden, deutlich zu bestimmen suchen. Beim Kinde selbst müssen aber hauptsächlich folgende Umstände untersucht werden.

1. Wie die Haare und Nägel beschaffen gewesen — Wie lang und schwer das Kind seye; als welches natürlicher Weise durch Messen und Wiegen genau bestimmt werden muß.

2. Wie die Fontanelle beschaffen gewesen. Ob hier Zeichen eines äusserlich angebracht gewesen Druckes, oder anderer Verletzung sich gezeigt.

3. Ob man auch am Halse Spuren eines angelegt gewesen Stranges habe bemerken können, und welche. Ob das Gesicht braun und aufgetrieben: die Gefäße der Hirnhäute und des Gehirns mit Blut strozend, oder leer angetroffen, und ob im letzteren Fall die Blutgefäße der Brust so viel mehr angefüllt gefunden werden. *) Jedoch muß man genau untersuchen

*) Man muß dieses wohl untersuchen; denn, wenn der Strick nur die Drosseladern zusammendrückt, alsdann müssen die Blutgefäße des Gehirns nothwendiger Weise mit Blut strozend angetroffen werden, da selbiges nicht mehr zurücklaufen konnte. Ganz anders verhält es sich aber, wenn der Strick dermassen den Hals zuschnürte, das nur zugleich die Pulsadern zusammengedrückt wurden; indem sodann, da das Blut nicht mehr nach dem Kopf geführt werden

suchen und zu bestimmen sich bemühen, ob die am Halse des Kindes vorfindliche Spuren der Zerschnürung von einem angelegten Strick nach der Geburt verursacht worden: oder, ob wohl vielleicht gar diese Zerschnürung ohne Verschulden der Mutter, während der Geburt, durch die um den Hals geschlungen gewesene Nabelschnur, oder den krampficht zusammengezogenen Muttermund seye verursacht worden. Man siehet daher, daß die Spuren dieser Zerschnürung, und die damit verbundene Sugillationen aufs genaueste untersucht, und im *Viso reperto* angegeben werden müssen.

4. In Ansehung der Nabelschnur muß man bemerken, ob selbige schwach oder stark; abgeschnitten, oder abgerissen sey. — Ob sie verbunden, oder unverbunden angetroffen. — Ob in derselben Blutgefäßen noch Blut angetroffen, oder ob selbige nebst den übrigen Blutgefäßen des Körpers vom Blute leer befunden worden. — Ob die *Arteriæ umbilicales* aus der Aorta selbst, oder aus den *Arteriis iliacis* entsprungen. — Ob die Nabelschnur nahe am Nabel abgerissen, oder weit davon, und wie lang dann dieselbe noch gewesen.

5. Ob

werden konnte, das Gehirn vielmehr vom Blute leer, das Gesicht blaß, zusammen gefallen; das Herz hingegen und sämtliche Blutgefäße ganz mit Blut strotzend befunden werden.

5. Ob sämtliche Eingeweide des Körpers vom Blut leer angetroffen worden; und ob die Eingeweide eine schöne rothe, oder vielmehr bleiche Farbe gehabt haben.

6. Ob sich Zeichen einer den Wirbelbeinen des Halses angebrachter Gewalt vorgefunden, und welche.

7. Ob sich Zeichen einer Erstickung unter Wasser geduffert, z. E. ob im Halse, oder Munde ein wässerichter Schaum gefunden worden, und dabei das Gesicht geschwollen und bläulich gewesen. — Ob in den Luftadern der Lungen ein wässerichter mit Blut vermischter Schaum angetroffen; und ob die rechte Herzkammer, wie auch die Blutadern der Brust ungewöhnlich mit Blut angehduset waren. *)

8. Wie die Lungen befunden worden, ob selbige ausgedehnt, und schwammigt, und die
Lufts

*) Man muß sich aber hüten allein aus diesen vorgefundenen Zeichen einer anscheinenden Erstickung unter dem Wasser, so fort auf eine gewaltsame Erstickung mit Gewißheit zu schließen, indem aus der Erfahrung bekannt ist, daß die Kinder unter der Geburt von den Wässern dermassen ersticket werden können, daß selbige nach vollbrachter Geburt kaum noch ein paarmal schwach Athem holen und alsdenn sterben. Selbst kann zuweilen diese Erstickung erst nach geendigter Geburt von dem im Halse und Munde sich anhäufenden Schleime, wenn selbiger nicht gehörig weggeschaffet wird, blos allein entstehen und dem Kinde, nachdem es schon lange Athem geholet hat, erst das Leben nehmen.

Luftbläsigen mit Luft angefüllet gewesen. — Ob vielleicht ein Lobus ausgedehnt war, und der andere nicht. — Welche Farbe selbige gehabt. — Ob sie blau, braunroth oder leichtroth oder vermischt von Farbe gewesen. *) — Ob selbige sich über das Herz des Kindes ausgedehnet, oder nicht. **) — Ob die Lungen im Wasser geschwommen; wie geräumig das Gefäß war, in welchem diese Erfahrung gemacht worden; wie viel Wasser man dazu genommen. — Ob das Wasser ganz rein war. — Ob man die Lungen allein ganz, oder auch stückweise; und ob man selbige sanft, oder mit Hefigkeit hineingeworfen. — Ob die Lungen übrigens ganz gesund gewesen; ob nemlich keine Verhärtungen, angehäuftes Blut, oder wohl gar Blutklumpen darinn bemerket worden. — Ob kein merklicher Schleim, Sand, oder sonsten anderer heterogener Körper an, oder in den Lungen gewesen. —

Ob

*) Man nehme einen krächtigen Hund kurz ehe er wirft, und tödte ihn: einige der Jungen lasse man in den Häuten ersticken; anderen schneide man die Häute auf und lasse sie ein paarmal Athem holen; so wird versichert, (ich habe selbst die Erfahrung nicht gemacht) daß die Lungen der Ersten tödtlich, hingegen die der letzten blau aussehen sollen.

**) Der Herr v. Haller behauptet nemlich Oper. minor. T. I. p. 325. daß bei einem Kinde, welches noch nicht Athem geholet, die Lunge sich nicht bis über das Herz erstreckt.

Ob der Pulsadergang, das eyförmige Loch und der Blutadergang noch völlig offen; oder ob selbige schon ganz, oder doch größtentheils zusammen gezogen waren. *)

Ein

*) Ich führe dieses auch deswegen mit hier an, weil kürzlich der sehr gel. Herr Prof. Loder in einem Progr. zur Promotion des Hrn. D. Bergmanns, dessen Titel ist: *pulmonum docimasia in dubium vocatur ex nova anatomica observatione.* 1780. Jena, folgende Beobachtung anführt: Er fand nemlich in dem Körper eines Kindes, das dem angegebenen Gewicht, der Länge und andern Kennzeichen nach, offenbar eine siebenmonatliche Geburt war, die Lungen in beiden Höhlen zusammen gefallen, braunroth, und gänzlich von solchem Ansehen, welches Lungen von Kindern, die noch nicht Athem geholet zu haben pflegen. Die Lungen sanken auch sowohl im Ganzen genommen, in Stücken zerschnitten, in gemeinem Wasser zu Boden; und schwammen nur in gesättigtem Salzwasser. Und doch hatte das Kind einen ganzen Tag gelebt, ja sogar nach der bekräftigten Aussage bewährter Zeugen, zu wiederholten malen geschrien; mithin glaubt der Herr Professor, hätten die Lungen mit Luft nothwendig müssen ausgedehnt gewesen seyn. Bei genauer Untersuchung der Lungen fanden sich in denselben keine Ursachen, die das zu Boden sinken, der mit Luft ausgedehnt gewesenen Lungen sonst zu bewirken pflegen, wohin z. B. Verhärtungen, Blutklumpen, Schleim, erdigte Materien u. d. gl. gehören. Der botallische Pulsadergang, das eyförmige Loch und der Blutadergang waren aber bei diesem Kind noch weit offen. — Schließen mag ich nun wohl freylich aus dieser einzigen Beobachtung nichts. Aber sonderbar ist's doch.

Ein überaus wichtiger Umstand in diesen Fällen ist, daß man wohl untersuche; ob sich schon wirklich Fäulniß am ganzen Kinde, oder an gewissen Theilen, und in welchem Grade sich selbe geäußert. Es muß daher wohl untersucht und gemeldet werden, an welchen Orten das Kind hingelegt worden. — Ob es vielleicht an solchen Orten verstecket gewesen, wo es leichter von der Fäulniß angegriffen werden konnte; ob es z. E. unter Erde, Mist &c. &c. und wie tief unter selbigen vergraben gewesen. Ob der Ort, wo es gelegen, eher warm als kalt war. Uerhaupt muß in diesen Fällen jederzeit die Natur desjenigen Körpers, welcher das Kind umgeben hatte, angeführet werden; damit aus selbiger bestimmt werden könne, in wie weit solche zur Fäulniß des Leichnams des Kindes etwas habe beitragen können.

§. 15. Wenn ein Arzt, oder Wundarzt zu jemand gerufen wird, dem nach aller Wahrscheinlichkeit Gift beigebracht worden; dann erfordern in den mehresten Ländern die Gesetze, daß solches sofort der Obrigkeit im Vertrauen entdeckt werde. Wenigstens muß in dergleichen Fällen jeder Arzt, oder Wundarzt auf alle Zufälle, wie einer nach dem anderen entstanden, auch darauf ein Mittel nach dem anderen gebraucht ist, mit größter Genauigkeit Acht haben, und aufschreiben, um daraus, bei sich ereignetem Tode des Kranken und ergangener gerichtlicher Untersuchung, das Corpus delicti

liciti ergänzen zu können. — Auch muß in die-
 sem Fall die ganze vorherige Leibesbeschaffenheit,
 in sofern selbige in Erfahrung zu bringen mög-
 lich seyn wird, in der Relation mit angeführt
 werden. Wenn daher jemand, ohne eine in
 die Sinnen fallende vorbereitende, nach Gele-
 genheitsursache mit sehr heftigen Zufällen be-
 fallen wird, die dergleichen Verdacht erregen
 könnten, als z. E. wenn, nachdem jemand et-
 was heruntergeschluckt hat, er bald nachher ei-
 nen Brand im Gaumen und ganzen Schlunde;
 oder Empfindung von sonderbarer Trockenheit,
 Rauigkeit, oder auch Zusammenschnürung in
 diesen Theilen verspüret; sich sodann Bedängsti-
 gung; heftiger Eckel mit anhaltenden Schmer-
 zen im Magenmund, Magen und Gedärmen;
 Neigung zum Erbrechen, wirkliches heftiges
 Erbrechen; unauslöschlicher Durst; Schluck-
 sen; heftiger konvulsivischer Husten; blutiger
 und äußerst schmerzhafter Durchfall; plötzliche
 Entkräftung; Trockenheit des Körpers ohne
 Fieber; Zittern im Gesicht, der Knie und je-
 zuweilen im ganzen Körper, ohne daß sich doch
 Kälte dabei einfindet; Schwindel; Irrededen,
 oder Schlassucht; heftige und schleunige Ge-
 schwulst sich zugesellen zc. zc. und nun ein Arzt
 oder Wundarzt um Hülfe begehret wird, so muß
 jeder sich aufs genaueste nach allem was mit dem
 Kranken vorhergegangen, erkundigen, und fol-
 gende Punkte wohl bemerken: als dessen Alter;
 Leibesbeschaffenheit; Lebensart; was und wie
 viel er genossen; wenn er das Verdächtig schei-
 nende

nende genossen habe; wie viel Zeit verstrichen, ehe sich nach dessen Genuß verdächtige Zufälle geäußert; welchen Geschmack der Kranke darauf empfunden; was gleich nachher mit ihm vorgenommen, und was ihm darauf zu essen oder zu trinken, oder welche Arzneyen ihm gegeben worden; ob der erkrankte bald vorher einer heftigen Leidenschaft, fürnemlich dem Zorn ausgesetzt gewesen; oder ob er sonst irgend einen heftigen Exceß begangen habe. Unterdessen muß doch auch der Arzt sich sehr hüten, ohne hinreichende Zeichen, nicht auf ein wirkendes Gift zu schliessen; noch weniger durch dessen Entdeckung vielleicht ungegründeten Verdacht zu erregen; indem in verschiedenen Fällen, aus ganz natürlichen nicht alsbald in die Sinnen fallenden inneren Ursachen im menschlichen Körper, ein Gemisch von so vielerley Zufällen entstehen kann, daß man im ersten Anfang nothwendig auf ein genommenes Gift schliessen zu müssen glauben sollte; weswegen dann der gelehrte Herr Sr. Hoffmann eine Dissertation, *de cauta veneni denunciatione* geschrieben hat, die von jedem hierüber gelesen zu werden verdienet.

Es muß daher der Arzt nie aus den ersten Zufällen ein Urtheil als ein ihm sicher dünkendes ziehen; sondern er muß vorher die sich ferner einfindende Veränderungen, ob z. E. eine ungeheure Geschwulst fürnemlich des Unterleibs; Ohnmachten; ganz verstellte Gesichtszüge;

züge; überaus schwacher, unterlassender Puls; Entzündung und Schwärze der Zunge, des Gaumens und der Lezzen; Konvulsionen; Ausschlag von Flecken allerley Farben über den Leib; äußerste Unruhe und Angst; plötzlicher, fauler Todtengeruch ferner gefolget seyen, genau beobachten, damit er aus selbigen, nach Anweisung der Lehre von der Wirkung der verschiedenen Gifte auf den menschlichen Körper, mit Sicherheit schliessen könne, ob ein Gift, und welches beigebracht worden. Wenn nun ein solcher Unglücklicher gestorben, und die Untersuchung des Leichnams geschehen soll, dann muß selbige, sobald wie möglich, verrichtet werden, weil hier die Fäulniß mehrentheils ungleich geschwinder überhand nimmt, als in anderen Fällen. Bey der Untersuchung selbst muß genau beobachtet werden, in welchem Zustande die Eingeweide seyen befunden worden — in wie weit selbige von ihrer natürlichen Figur und Farbe abgewichen — Ob das Blut zusammengeloffen, oder zu sehr verdünnet gewesen. — Ob sich schon Zeichen der Fäulniß geoffenbaret, und zwar an welchen Theilen, und in welchem Grade. — Die im Magen und den dünnen Därnern vergesundene Materien müssen genau untersucht, und verschiedentlich experimentiret werden; Ob vielleicht hieraus bestimmt werden könne, welches Gift beigebracht worden. Man muß daher hievon nicht allein einem Thiere etwas beibringen, und wohl beobachten, was demselben darauf widerfähret; sondern man muß

muß auch diese Materie, nach den Regeln, welche die Scheidekunst an Hand giebt, bestmöglichst untersuchen. — Auch ist es nicht undienlich, wenn es nur einigermaßen möglich ist, etwas von dieser Materie zu bewahren; damit im Fall, es nöthig erachtet würde, den Casum an ein anderes medicinisches Gericht, oder Facultät zum näheren Gutachten einzuschicken, auch daselbst Untersuchungen über die eigentliche Natur dieses giftigen Körpers angestellt, oder wiederholet werden können. *)

E 4

Dritter

*) Diese Art Vergiftungen ist aber bei gegenwärtiger so sehr verfeinerter Welt höchst selten. Dagegen sind in der sogenannten grossen Welt diejenigen, wo man sich selbst durch unzeitigen und übermäßigen Gebrauch des Opiums das Leben abkürzt; und bei der geringern; wo sich die Menschen durch den übermäßigen Gebrauch des Brandeweins umbringen, desto häufiger: es ist nicht übertrieben, wenn man behauptet, daß wenn jetzt einer durch Arsenikum stirbt, gewiß dreißig dagegen durch den übermäßigen Gebrauch des Brandeweins umkommen, und noch mehrere sich noch lange vor ihrem Tod für den Staat unnütz machen. Da aber letzteres die herrschaftliche Kammern betrifft, so gehöret solches für die Staatsflugheit — ergo, manum de Tabula.

Dritter Abschnitt,

welcher einen Versuch einer genaueren Bestimmung der Tödtlichkeit der Wunden enthält.

S. 16. **N**och immer beklagen sich die Rechtsgelehrten über die schwankende Eintheilung der Tödtlichkeit der Wunden, welche von sehr vielen Aerzten gemacht wird. So sehr ich auch wünschte hier die Ehre meiner Kunst zu retten, so sehr sehe ich doch, daß den Rechtsgelehrten gar zu oft von dieser Seite, wichtige Ursachen zu den gerechtesten Klagen gegeben sind. Einige von ihnen haben zwar diese Klagen zu weit ausgedehnt, und aus selbigen die höchst unbillige und für das gemeine Wesen allerdings schädliche Folge ziehen wollen, daß nemlich die Gutachten der Aerzte zu nichts helfen könnten, wie unter anderen Polyc. Leyser; wovon aber der Ungrund im folgenden sich deutlich zeigen wird.

Hätten die Aerzte sich bemühet gehabt deutliche Begriffe über diese Materie zu erlangen, dann würden sie ihre Rationes decidendi nicht auf so schwankende Gründe zu bauen, und keine so seichte Distinctionen und Abtheilungen
in

in den Wunden zu machen nöthig gehabt haben. Wenn man die Beurtheilung in den meisten *Visis repertis* durchsiehet, dann findet man mehrentheils Autoritäten von Aerzten angeführt, die diese oder jene Wunde für durchaus tödtlich, oder aber genesbar angegeben haben; von welchen andere Aerzte, die doch eben so viel Treue und historischen Glauben, in so weit der Leser urtheilen kann, verdienen, das Gegentheil behaupten. Will man nachher sich in den Systemen der gerichtlichen Arzneygelahrtheit Rathsholen, so findet man in gar vielen über dergleichen Materien nicht viel mehr Trost. Wahrhaftig, wenn je die Arzneykunde den Vorwurf einer *Artis mere conjecturalis* zu verdienen scheint, so ist es von dieser Seite. Und von dieser sollte sie doch es am allerwenigsten scheinen: denn nach allen Regeln wird hier erfordert, physische, durch menschliche Sinnen gehörig untersuchte Umstände zum Grunde zu legen. Sobald man aber Meinungen, sich mehrentheils widersprechende Autoritäten anführet, da ist schon gleich mehr als Verdacht da, daß man obiger Grundregel nicht getreu geblieben ist. Wenn der Richter vom Arzt ein Gutachten begehret, so kann hier nicht die Rede seyn von dem, was die Physiologie oder Pathologie im allgemeinen lehret, daß bei einem einzelnen Menschen wohl einmal geschehen, mithin im einzelnen Fall möglich seye; sondern der Richter muß, wenn er ein auf vernünftige Gründen ruhendes Urtheil sprechen soll,

soll, (und kein anderes soll je ein Rechtsgelehrter fällen; dann, Ratio est Anima Legum ff. l. 17. de Legibus, wo es heißt; scire Leges non hoc est, Verba earum tenere, sed Vim & Potentiam) wissen, wie die eigentliche Lage gesamter physischen Umständen in dem besondern Fall, wovon die Rede ist, gewesen; und ob die daraus entstandene Folgen aus der Natur desjenigen menschlichen Körpers, wovon hier die Rede ist, gestossen, oder durch andere fremde Umstände verursacht seyen, und nach welchen Gesetzen sodann zu sprechen seye. Dies wird gleich noch deutlicher werden.

§. 17. Da die Aerzte die von ihnen abgegebene Gutachten in Criminalfällen für die Grundlage des richterlichen Ausspruches und mit Recht ansehen, so ist man theils durch Furcht, um ja keinen Anlaß zur Vergießung unschuldigen Blutes zu geben; theils aber auch durch den sonst allerdings ganz gerechten Satz, daß man nemlich in zweifelhaften Fällen immer das gelindeste Urtheil sprechen müsse, verschiedentlich verleitet worden, mit zu grossen Scrupeln und einer der Justiz wahrhaft nachtheiliger Aengstlichkeit, solche Eintheilung in Absicht der Tödtlichkeit der Wunden zu machen, die sehr wenig Verwundungen übrig lassen, welche als durchaus tödtliche angegeben werden dürfen. Schon im vorigen Jahrhundert bezeugte dieses die Leipziger medicinische Facultät über eine tödtliche Wunde des Magens mit
folgens

folgenden Worten: (a) „denn auf diese Weise
 „würde kein *Vulnus per se* & absolute lethal
 „seyn, es wäre denn, daß einem der Kopf
 „abgehauen, oder abgeschossen, oder das Herz,
 „Gehirn, oder die grösssten Puls- und Bluts-
 „adern durchstoßen, oder dermassen zerhauen
 „wären, daß sogleich & quasi in Momento
 „der Tod erfolgen müßte: welches dann denen
 „*Homicidis* und dero *Advocaten* gute Geles-
 „genheit zu denen *Defensionalibus* geben dürf-
 „te.“ Es theilen nemlich verschiedene die
 Wunden in *Vulnera absolute Lethalia*, die
 nemlich durchaus durch keine menschliche Hülfe
 genesen können; in *Vulnera per se Lethalia*,
 d. i. diejenige Wunden, welche, wenn sie sich
 selbst überlassen werden und keine menschliche
 Hülfe bei Zeiten angeschaffet wird, tödtlich
 sind: und in *Vulnera per accidens Lethalia*,
 nemlich solche Wunden, die durch ganz bekann-
 te Hülfsmittel zwar genesen können, aber durch
 unvorsehene und aus der Natur der mechanis-
 schen Wunde nicht fließende Zufälle tödtlich
 werden, ein.

Nun ist es ganz natürlich, daß nach Maas-
 gabe, daß die Kunst die Wunden zu genesen
 stieg, auch die Anzahl der für durchaus tödtlich
 gehaltenen Wunden abnehmen mußte. Letzteres
 war billig, und erfoderte die Gerechtigkeit, daß
 alle diese nun genesbare Wunden, aus der Reihe
 der

(a) P. Amman. *Praxis Vuln. lethali*. p. 116.

der nothwendig tödtlichen ausgemerzet würden. Man hätte selbige aber, wie bald hiernach erhellen wird, in keine andere, als in die Classe der zufällig tödtlichen Wunden versetzen sollen. Da es ferner sicher ist, daß eben sowohl, wie mancher Mensch mit einer herkulischen Leibesbeschaffenheit, eine innere Krankheit gegen Erwarten aller Aerzte und Umstehenden überwindet, und wieder völlige Gesundheit erlanget; auch eben sowohl ein mit solcher glücklichen Beschaffenheit seiner Organen begabter Mensch, eine nicht allein für durchaus tödtlich gehaltene, sondern in der That fast bei allen anderen Menschen jederzeit tödtliche Wunde, glücklich durchstehet, und völlig geneset; so haben einige noch eine besondere Classe von Wunden ausser den Dreyen obbemeldten zu errichten nöthig geglaubt, und alle dergleichen Verwundungen *Vulnera ut plurimum Lethalia* genannt. Es siehet aber ein jeder mit leichter Mühe ein, in welchen Wust von Zweifeln, und in welche Unschlüssigkeit alle diese Abtheilungen der Wunden, den schwachen Arzt und Richter führen müssen. Keinen kommt dieses besser zu statten, als den Missethättern und denen, die derselben Missethaten vertheidigen.

Der gelehrte Bohn wünschte daher schon, daß diese Eintheilungen abgestellt werden möchten. Der Hr. Prof. Eschenbach führet derothalben in seinem obzwar kurzem, aber doch

vor:

vortreflichen Buch (a) obbemeldten Bohns folgende eigene Worte an: „*Consultius forsitan foret, in renunciationibus forensibus, a termino, necessario lethale*“ (quin etiam pleniori adhuc Jure, a terminis, ut plurimum lethale, per se lethale, aliisque istiusmodi vocabulis ambiguis („abstinere, utpote per quem, iniquis causidicis argumentum atque occasio suggeritur frivole disceptandi, & judicem in sententiam injustam“ (causæ dubiæ, ut ajunt) „trahendi, & tantum, an *Vulnus per se:*“ (i. e., absolute) „an per accidens lethale, disquirere atque enunciare.“ Diesen Satz des Herrn Bohns werde ich jetzt aus medicinischen, sowohl als politischen Gründen zu erweisen, mich bemühen.

§. 18. Es zweifelt wohl niemand daran, daß die Ausführung der verwickten und durch die Gesetze zuerkannten Criminal-Leibesstrafen, niemals als eine Ersetzung des dem Staat, oder dem beleidigten Theil zugesügten Schadens angesehen werden könne. Der Endzweck solcher Strafe kann beim Staat kein anderer seyn, als Verhütung ähnlichen, oder grösseren Schadens. Denn in sich verliert immerhin der Staat, sobald er gezwungen wird, eines seiner Glieder gänzlich wegzuschaffen, oder auch nur unbrauchbarer zu machen.

Daher

(a) *Medicina legalis*, p. 76. Bohn. de Renunc. Vuln. lethal. p. 29.

Daher werden aus diesem Grunde, daß nemlich dergleichen Strafen auf keinerley Weise einen Ersatz zum Endzweck haben können, diejenigen, welche bei einem begangenen Todschlag beweisen können, daß sie nicht die mindeste Absicht hatten zu schaden, sondern der begangene Todschlag ein blosses Unglück war, von der Strafe mehrentheils ganz frey gesprochen.

Ganz anders verhält es sich aber, wenn jemand seinem Mitmenschen ein Messer in den Leib stößet, ein grosses Gefäß inwendig verletzet und dadurch eine, durch keine Mittel zu hebende Verblutung verursacht; ganz anders sage ich ergeheth es diesem, wenn er auch noch so sehr bekräftiget, und könnte er es auch beweisen, daß er gar nicht willens war, eine solche tödtliche Verletzung anzubringen; sondern daß seine Absicht nur blos gewesen, bei dem Entseelten eine ganz simpele Wunde zu machen, um demselben starke Furcht einzujagen.

Und abermal würde der Fall anders seyn, wenn jemand dem anderen das Messer gerade auf das Herz mit aller Gewalt zustiesse, aber durch einen dritten der Stoß dergestalt zurückgehalten würde, daß nur allein die Spitze des Messers in die Brusthöhle hätte dringen können, und das Herz unverletzt geblieben, mithin keine eigentliche bedenkliche Wunde gemaschet wäre.

Da nun in jedem weisen Staat die Leibesstrafen nicht als etwas, wodurch ein Ersatz geschehen kann, sondern als ein Mittel ähnlichen Schaden zu verhüten angesehen werden, so kann hier nicht so sehr auf den eigentlichen Erfolg, als wohl auf die Meynung, das Vornehmen des Thäters gesehen werden; weswegen die Rechtsgelehrten genau zwischen Homicidium dolosum und culposum unterscheiden, auch letzteres noch subdividiren.

Weil aber an der einen Seite es sehr schwer ist, über das innere Vorhaben des Menschen zu urtheilen; und ihm zuweilen, ohnerachtet allen Anscheins, das Vornehmen seinen Nebenmenschen umzubringen nicht erwiesen werden kann; und an der anderen Seite schon die allerältesten göttlichen Gesetze befehlen, daß wer Menschenblut vergießt, dessen Blut ebenfalls wieder vergossen werden solle, d. i., daß derjenige, welcher einem Menschen vorsätzlich das Leben nimmt, ebenfalls selbiges verlihren müsse; so ist es durchaus nothwendig, daß der Richter vollkommen von der eigentlichen physischen Beschaffenheit der Verletzung sowohl, als wohl hauptsächlich denen aus ihrer Natur fließenden Folgen unterrichtet werde. Da nun hiezu gründliche Kenntniß einer Kunst erfordert wird, die nicht der Richter, sondern der geschickte Arzt und Wundarzt besizet; so erhellet die Nothwendigkeit, warum die Aerzte diese Untersuchung anstellen, und die Folgen der Verletzung,

in wie weit selbige aus der Verletzung entsprungen, oder durch einen anderen Umstand erregt worden, dem Richter mit aller Genauigkeit anzeigen müssen.

Hier geht's nun den Arzt gar nicht an, ob der Todschlag ein Homicidium dolosum, oder culposum gewesen; und ob poena ordinaria, oder extraordinaria auszusprechen sey; sondern seine Sache ist blos allein den Körper, dem die Verletzung angebracht worden, genau zu untersuchen, und zu bestimmen, ob der erfolgte Tod in diesem *individuo*, eine bloße Folge der angebrachten Verletzung gewesen; oder ob derselbe durch eine andere fremde, mit der Verletzung in keiner directen Verbindung stehende Ursache hervorgebracht worden. Es gehet hier weder den Arzt, noch den Richter an, ob dieser Entseelte, (so bald nemlich übrigens nichts Widernatürliches in seinem Körper vorgefunden worden, welches die Verletzung zufälliger Weise tödtlich gemacht hätte,) bei noch besseren Organen den tödtlichen Folgen dieser Verwundung entgangen seyn würde. Der Arzt zeigt nur, daß dieses Individuum bei seiner Constitution an den Folgen der ihm angebracht gewesener Verwundung gestorben, welches auch daraus erhellen muß, daß alle mögliche Mittel, welche die Kunst an Hand giebt, vergeblich gebraucht worden. Daß der Arzt nur dieses thun müsse, und die übrigen Eintheilungen der Tödtlichkeit der Wunden vollends unnütz sind, will ich in folgendem Absatz noch weiter darthun.

§. 19. Wenn man eine Verletzung, an welcher Folgen, ohnerachtet aller gebrauchten Hülfsmittel, jemand gestorben, in dem abzugebenden medicinischen Bericht, deswegen nicht als durchaus tödtlich angeben mag, weil man Beyspiele anführen kann, daß einige andere bey nemlichen Verletzungen das Leben erhalten haben; so setzet man sich in Gefahr, eine grosse Ungerechtigkeit gegen das Publicum zu begehen, und boshafte Menschen in Versuchung zu bringen, ähnliche Verletzungen andern ganz gesunde scheinenden Menschen anzubringen; und zwar in dem Vertrauen, daß solche Verletzung, wenn der Verwundete schon stürbe, dennoch nicht für durchaus tödtlich erkläret werden würde. In dem vorigen Absatz habe ich dieses schon eben berührt, ich muß hier aber noch etwas weitläuftiger seyn. Bei einem Menschen haben nemlich die Säfte einen grösseren Hang zur Fäulung, als beim andern; ja, der grössere Hang des Verderbens der Säfte kann in einem Menschen vor dem andern in einem gewissen besondern Saft nur allein stärker seyn, z. E. wenn zwei, dem äusseren Ansehen nach gesund scheinende Menschen, eine gleich tiefe Verletzung der Leber bekommen, so ist es leicht möglich, daß bei einem Menschen die gallichten Theilchen eine grössere Neigung zur Fäulung haben, als beim andern. Gewiß ist es aber auch, daß je grösser die Neigung dieser Theilchen zum Verderben ist, auch in gleichem Maas alle Schwierigkeiten der Genesung wachsen, und bei einem gewissen

Grad dieser Neigung zum Verderben, der Brand
 unvermeidlich seyn wird. Dieser Mensch wür-
 de also an der Verwundung der Leber sterben,
 und der andere von der nemlichen Verletzung ge-
 nesen. Wenn ich aber für einen Augenblick an-
 nehme, diese zwei Menschen bekämen gleiche
 Verletzungen in den Lungen. Nun wären aber
 die Lungen desjenigen, dessen gallichte Theilchen
 einen grösseren Hang zur Fäulniß hätten, viel
 gesunder, als die des anderen; die Absonderung
 der verdorbenen Theilchen des Blutes, die bei
 jedem Menschen durch die Lungen geschehen muß,
 geschähe bei diesem viel leichter und vollkomme-
 ner, theils daß die verdorbenen Theilchen, so
 durch die Lungen weggeschaffet werden, nicht
 den Grad der Fäulung erlanget haben, als bei
 dem andern; theils auch, daß die ausdünstens-
 den Gefäßgen bei diesem nicht so reizbar wären
 und so leicht sich zusammenzögen, folglich die
 Ausföhrung der verdorbenen Theilchen auch
 nicht so behinderten, als bei dem anderen; so
 wird niemand leugnen, daß nun umgekehrt,
 bei den Verletzungen der Lungen, derjenige mit
 dem Leben davon kommen, der an der Leberver-
 letzung gestorben seyn würde; und hingegen der
 jenige an der Wunde der Lungen sterben werde,
 der bei der Verletzung der Leber seine völlige Ge-
 sundheit wieder erhalten hätte. Ein jeder sie-
 het nun, daß dergleichen Fälle täglich vorkom-
 men müssen; aber keiner zweifelt wohl auch,
 daß der Arzt diese vorhergehende Ursachen nicht
 bestimmen und als gewiß angeben kann, wenn
 nicht

nicht selbige bei dem besagten Menschen, noch vor erhaltener Verletzung bis zu dem Grad gestiegen waren, daß sie nun schon widernatürliche Zufälle im Körper erregten.

Es giebt ferner solche glückliche Constitutionen, welcher Säfte einen so geringen Hang zur Fäulniß haben, und deren absondernde Organen, bei nicht sonderbar behindertem Kreislauf, alle der Fäulung nahe gekommene Theilchen sofort aus dem Körper dermassen wegschaffen, daß sich selbige nie bis zu der Menge anhäufen konnten, daß dadurch auch nur ein Wundfieber sollte erregt werden können. *) Bei andern hingegen findet das Gegentheil statt, und werden bei selbigen die Theilchen nie gehörig weggeschafft, welche jederzeit im natürlichen Lauf verderben müssen. Die Erfahrung beweiset dieses satzsam. Mancher bekommt grosse Verwundungen, die sogar mit Quetschung verbunden sind, wobei folglich immer ein grosser Theil der Säfte verdirbt, und bekommt demohnerachtet kein oder wenigstens gar kein merkliches Fieber — dahingegen giebt es manche sonst gesund scheinende Menschen, die bei der geringsten Verletzung, Rose und selbst Fieber bekommen. Welcher Begriff von Gerechtigkeit, und von einem

D 2

auf

*) Hierüber verdienet die sehr gelehrte und merkwürdige Dissertation des Herrn Prof. Fries, de Genesi materialium Febres Inflammatorias & lentas excitantium. Harderovici 1779. gelesen und studiet zu werden.

auf logische Regeln sich gründenden Schluß, könnte nun wohl damit übereinstimmen, wenn man behaupten wollte, die dem mit schwachen Lungen versehenen Menschen angebrachte Wunde, könnte deswegen bei diesem Individuo nicht für durchaus tödtlich angegeben werden, weil man zum Gegenbeweiß das Beyspiel anführen könne, daß der andere Mensch davon genesen seye; und beide schienen doch ohngefehr die nemliche Leibesbeschaffenheit zu haben. Wenn dieser Schluß als richtig anerkannt werden könnte, und deswegen eine solche Verwundung für keinen Todschlag sollte gehalten werden können, dann würde man auch aus nemlichen Gründen einen Giftmischer, der z. E. jemanden 6 Gran Opium beigebracht und denselben dadurch in einen vollkommenen Todesschlaf versetzt hätte, keines Todschlages beschuldigen können; weil man Beyspiele gnug anführen kann, daß Menschen gewesen, die ungleich mehr Opium täglich fressen konnten, und dennoch am Leben blieben. Mancher ziehet sich durch seine glückliche Constitution, aus den gefährlichsten Wirkungen einer verschluckten Portion Rattengiftes, fast ohne schädliche Folgen zu behalten, gänzlich heraus, wobei hundert andere gewiß gestorben wären. Wenn nun dieser Satz gelten sollte, dann dürfte der Arzt den, bei den hundert Menschen, auf das verschluckte Arsenik erfolgten Tod, nicht für eine simpele Folge der Wirkung des Rattengiftes ausgeben und erklären, weil die Erfahrung gelehret, daß einer einmal bei

einer

einer ähnlichen Portion mit ganzer Haut glücklich durchgekommen. Dies würde eine Gewissenhaftigkeit seyn, die gewiß manchem Gistmischer das Herz bei der Ausführung seines Vorhabens ganz ungemein leicht machen würde.

Die Erfahrung lehret ferner, daß einige Menschen alle Grade der Tortur durchstehen, ohne daß ihr Leben dabei auch nur in Gefahr kommt, wohingegen manche drin todt bleiben, noch ehe sie die Hälfte durchstanden haben. Um letzteres nun zu verhüten, wird in jedem civilisirten Staat, wo die Tortur noch nicht abgeschaffet worden, jederzeit ein Arzt beigezsetzt, der untersuchen muß, ob und in wie weit die Kräfte des Missethätters die verschiedenen Grade der Tortur durchzustehen im Stande seyen, damit derselbe keine Gefahr laufen möge, während der Tortur, zur Schande der Menschheit, zu sterben. Wenn aber letzteres wirklich durch Leichtsinns oder Unwissenheit des Arztes unglücklicher Weise geschähe, dann wird doch wohl niemand den Arzt deswegen entschuldigen wollen, es hätten andere Leute ungleich grössere Grade der Tortur durchgestanden, ohne selbst einmal eine Ohnmacht davon zu bekommen. Dies kann ja dem Arzt nicht helfen; es kam hier nicht auf die Kräfte an, mit welchen man Beispiele hatte, daß menschliche Körper gegen die heftigsten Schmerzen gefochten hatten; sondern die Sache des Arztes war, die Kräfte des gepeinigten Missethätters zu untersuchen, und zu

bestimmen, ob während dem, bei ihm zu erregendem Schmerzen der Umlauf des Blutes würde fortfahren können; oder ob nicht zu befürchten seyn würde, daß es nun auf einmal aufhören würde, sich ferner zu bewegen. *)

§. 20. Aus den hiebevör angeführten Gründen und Beispielen glaube ich nun, ohne Widerspruch befahren zu dürfen, festsetzen zu können, daß jede andere Eintheilung der Tödtlichkeit der Wunden, ausser der zwiefachen, wö nemlich die Wunde an der einen Seite in durchaus und für sich tödtliche; und an der anderen Seite, in zufällig tödtliche eingetheilet werden, zu nichts nicht allein helfe; sondern jedem heilsamen Endzweck der Geseze entgegen seye. — Die Pflicht des Arztes, der über solchen Fall urtheilen soll, ist diese, daß er nach gehörig ins Licht gesetztem Corpore Delicti bestimmen muß: Ob der auf eine angebrachte Verletzung geschwind oder langsam erfolgte Tod, eine natürliche und in sofern unvermeidliche Folge derselben gewesen, daß alle mögliche entdeckte Mittel vergeblich gebraucher worden; oder ob der Tod durch
einen

*) Wie dieses zugehet, findet man aufs deutlichste ausgeführt in dem 59ten Abschnitt der Abhandl. des Hrn. geheimen Rath Hofmann, von der Empfindlichkeit und Reizbarkeit der Theile. Ein Buch, welches ich nicht allein als eines der vorzüglichsten Produkte unseres Jahrhunderts ansehe; sondern dessen Inhalt billig in den Köpfen aller Aerzte und Wundärzte tief eingepträget seyn sollte.

einen andern Zufall erregt worden. In beiden Fällen müssen aber diese Rationes decidendi und dubitandi allesamt ganz deutlich ausgeführt seyn. Wenn dies der Arzt gethan hat, dann ist es nachher blos allein die Sache der Rechtsgelehrten, zu bestimmen, nach welchem Gesetz, bei der Lage der physischen Umstände, das Factum bestrafet werden müsse.

§. 21. Jedoch muß, wie ich schon so eben gesagt habe, der Arzt und Wundarzt sich nicht begnügen, blos weg zu sagen: die Wunde ist für sich bei dem Menschen tödtlich gewesen; oder sie ward zufälliger Weise tödtlich: sondern er muß hier keinen einzigen Umstand vorbeigehen. Der Beweis der Nothwendigkeit hievon soll in einigen jetzt anzuführenden Beispielen bestehen, aus welchen erhellen wird, daß zuweilen eine und die nemliche Wunde in dem nemlichen Subjekt in sich zwar zufällig, aber doch auch zu gleicher Zeit durch hinzugekommene äussere nicht zu vermeidende Infälle nothwendig tödtlich seyn könne. Wenn z. E. bei jemand die arteria solitaria am Oberarm verletzt wird, kann diese Verletzung deswegen nicht für durchaus tödtlich angegeben werden, weil man weiß, daß sobald der Wundarzt das tourniquet angeleget, die Verblutung aufhöret, und er sodann durch die gehörigen Mittel, welche die Wundarznei an Hand giebt, die Ursache der Verblutung gänzlich heben kann. Gesezt aber, es wäre nur ein Wundarzt in der Stadt, und

Der wäre ausheimisch, dann würde der Verwundete nach aller Wahrscheinlichkeit sich zu Tode bluten, ehe man von einem entfernten Ort einen anderen Wundarzt herbeigeholet hätte. Unter diesen Umständen würde diese Verwundung durchaus, und doch auch zufälliger Weise tödtlich, und als solche zu erklären seyn.

Denn, da die mehresten an solchen sich selbst überlassenen Verletzungen sterben, wird wohl niemand, der das Vorhergesagte wohl überwieget, deswegen Anstand nehmen, dergleichen sich selbst überlassene Wunden für durchaus tödtlich zu erklären, weil man einige ganz seltene Beispiele hat, wo Menschen nach den lange Zeit sich selbst überlassen gebliebenen Verletzungen grösserer Pulsadern dennoch beim Leben geblieben sind; gleichwie der Fall war, den Boerhaave bei der zerschnittenen Achselpulsader gesehen, und welchen der Freiherr von Swieten weitläufig erzählet hat. (a)

Das nemliche würde Platz finden, wenn zwar der Wundarzt noch eben vor völliger Verblutung herbeigekommen wäre, und auch wirklich das tourniquet angeleget hätte; letzteres aber gleich nachdem es angeleget worden, zersisse, und sodann der schon so sehr verblutete Mensch, noch ehe der Wundarzt, entweder aus Mangel der Geschicklichkeit, oder der dazu erforder-

(a) Comment. in Aphor. Boerh. T. 1. p. 235.

foderlichen Dinge, aufs neue das tourniquet hätte anlegen können, durch völligen Verlust des Restgens seines Blutes, das Leben endigte.

Dem Richter kann nun ungemein viel daran gelegen liegen, diese Umstände genau zu wissen, um zu untersuchen, ob der Verwunder en einer oder anderen Hinderniß der Genesung Antheil haben könne. Dies muß nothwendig die Strafe mildern oder mehren. Ja, die anzuerkennende Strafe muß ganz anders seyn, wenn z. E. jemand mitten auf einer Heide, wo gar kein Wundarzt, noch selbst andere Hülfe zu erwarten ist, einen anderen Menschen vorseztlich verwundete, und eine, obschon nicht so grosse, Pulsader verletzte. Denn, sobald diese Pulsader entweder in ihrem Durchmesser so weit wäre, daß die Gewalt des ausströmenden Blutes, die Erzeugung eines hinreichenden Stozpfens behinderte; oder die Pulsader nicht ganz zerschnitten wäre, mithin ihre Enden sich nicht zurückziehen, folglich die Verblutung von selbst nicht aufhören könnte, so ist dergleichen Wunde, wie leicht selbige Gefahr auch sonst zu heben seyn mag, unter diesen Umständen und unmöglicher Hülfe, für durchaus tödtlich zu erklären. Hier braucht kein anderer Zufall, der sie tödtlich machte, hinzuzukommen; und bei denen Umständen würde die Erfahrung, daß obschon höchst selten, dennoch zuweilen einige Menschen bei ähnlichen Umständen noch wohl am Leben geblieben wären, diesen Ausspruch eben

eben so wenig mildern können, als deswegen, weil es möglich seyn kann, daß ganz von ohngefehr ein Kunstverständiger über diese Heide reisete, und noch zeitig gnug käme, um die Verblutung zu stillen. Das nemliche würde gelten, wenn z. E. jemand auf der Heide an einem einsamen Ort, an welchen niemand gewöhnlich hinkommt, einem Menschen einen Arm oder Bein zerschmetterte, so daß nicht allein die Knochen zerbrochen, sondern zu gleicher Zeit eine sehr beträchtliche Quetschung damit verbunden würde, und noch hinzukäme, daß das Wetter sehr heiß wäre; mithin die Säfte so viel geschwinder faulten; oder es sehr kalt wäre, mithin selbige so viel mehr stocken müßten. In diesen Fällen würde nemlich bei den mehresten der Brand, und mit selbigem der Tod unvermeidlich seyn. Es verstehet sich von selbst, daß der Arzt gehalten ist, diesen Umständen gemäß sein Urtheil zu geben. Wie himmelweit würde aber der Fall verschieden seyn, wenn diese That irgend geschähe, wo so fort die nöthige Hülfe herbeigeschaffet, und gleich von Anfang ein Wundarzt herzugeholet würde, der Verletzte aber dennoch stürbe. Wahrscheinlich würde hier die Ursache des Todes an Seiten des Wundarztes zu suchen seyn. Denn sobald derselbe nicht gehörig untersucht, ob in solchem Fall der Beinbruch, oder die Quetschung der schlimmste, und die schleunigste Hülfe erfordernde Umstand ist, läuft er Gefahr, den Verwundeten durch seine Schuld sterben zu lassen. Wie oft

oft dieses geschehe, lehret die traurige Erfahrung bei so manchen Arm- und Beinbrüchen. Denn, sobald der Wundarzt bei dem mit solcher Quetschung verpaartem Beinbruch, entweder aus Furcht, bei einem schlimmen Beinbruch das gebrochene Glied nicht gerade zu kuriren; oder weil der Bruch dergestalt ist, daß der eingerichtete Knochen sich bei der geringsten Bewegung wieder aus seiner Lage rückt; daß sage ich der Wundarzt bei diesen Umständen, seine achtzehnköpfige Binde, und noch überdem eine Menge Kompressen, Longuetten, u. s. w. anleget, kann es nicht anders seyn, daß anstatt einer Eiterung der Brand sich vielmehr einstellt. Denn indem nun durch die stark angezogene Binde 2c. 2c. der Umlauf der Säfte sehr gehindert wird, und doch eine Menge Säfte durch die Quetschung ausgetreten sind und stocken, selbige auch durch die, mittels der Umschläge und warmen Binden vermehrte Hitze am verletzten Theil, ungleich geschwinder und heftiger faulen; so ist wohl kein Wunder, daß da die Säfte des menschlichen Körpers in 14 Stunden Zeit bei der Hitze des M. R. ganz faul werden, das nemliche hier geschehe, und in gar kurzer Zeit die faulenden Theilchen dergestalt an Menge sowohl, als ihrer gestiegenen faulen Natur zunehmen, daß auf einmal anstatt der Entzündung, der Brand sich einstelle, welcher sodann mehrentheils nicht mehr zu genesen ist, weil durch die, auf schlechte Einsicht des Wundarztes beruhende Sicherheit, die faulenden

lenden Theilchen sich nunmehr dergestalt in den Säften müssen angehäufet haben, daß nicht selten gleich nach den Zeichen des Brandes am verletzten Theil, auch selbiger den ganzen Körper einnimmt. — Wie leicht wäre aber diese Ursache des Brandes zu heben gewesen, wenn man vorerst auf die Quetschung die nöthige Rücksicht genommen; die stockenden Säfte so viel möglich wegzuschaffen, oder wenigstens für die Fäulniß auf alle Weise zu schützen gesucht, oder selbst das so sehr verdorbene Glied, um das Verderben der übrigen Theile zu behindern, ganz weggenommen hätte. Ich weiß Fälle, wo bei solchen Verletzungen, das verletzte Glied dermassen eingewickelt war, daß die aufgelegte Bähung nicht einmal durch die ganze Binde bis auf den verletzten Theil durchdrang. Auch war der Tod immer die sichere Folge davon, und stellte selbiger sich mehrentheils den dritten bis vierten Tag nach der Verletzung in solchen Fällen ein.

Da nun in jedem weisen Staat, die in Befolge der Gesezen auszuübende Strafen nie einen Ersatz des Schadens, sondern blos allein Verhütung geringern, oder grösseren Schadens zum Endzweck haben können; und der vernünftige Mensch, auf keine andere Weise geleitet werden kann, als durch überzeugende Gründe; Auch ferner die Beschwerung und Erleichterung der Strafen von den, mit der ausgeübten Gewaltthätigkeit in Verbindung stehenden, oder

zufals

zufälligen Umständen, blos allein abhängen kann; so erhellet unwidersprechlich, daß die Strafen dergestalt eingerichtet seyn müssen, daß das Publikum die Gründe, warum selbige so sehr beschweret, oder erleichtert seyen, einsehen könne und müsse. Weil nun die Umstände, nach welchen die verschiedene Strafe in solchen Fällen bestimmt werden kann, mehrentheils, wo nicht völlig, doch für einen grossen Theil in die Sphäre des Arztes gehöret; so erhellet, wie nöthig es seye, daß der Arzt alle diejenigen Umstände, die entweder die Genesung, wegen der Natur der Verwundung, der Constitution des Kranken, unmöglicher Anwendung der Mittel &c. &c. oder wegen zufälligen Ursachen unmöglich machten, auf das genaueste untersuche, und ganz unpartheyisch nach den Gesetzen der Kunst in seinem Bericht ausführe. Wenn der Arzt dieses gethan hat, alsdann darf er sich nachher gar nicht vorwerfen, daß er sich bei ungerechter Beurtheilung von Seiten des Richters, vielleicht an der Verdammung eines Unschuldigen, oder Loßlassung eines Schuldigen, pflichtig gemacht habe. Es gehöret blos für die Obrigkeit, um zu bestimmen; ob bei diesen Umständen Schwerdt, Gefängniß, Landesverweisung, oder völlige Begnadigung anzuerkennen seye.

Nur dieses muß der Arzt dabei beobachten, daß er nemlich

1. Keine dergleichen Umstände in seinem *Viso reperto* anführe, die er nur blos durch Hörensagen, mithin nicht ganz gewiß weiß.

2. Daß er, wo er die Sache nicht ganz deutlich machen kann, lieber ein gelinderes, für den Delinquenten vortheilhafteres Urtheil abgebe, als eines, welches seine Strafe erschweren könne.

3. Daß er, wo er nicht gehörig alle die erforderlichen Umstände in ihr gehöriges Licht setzen kann, lieber gar kein Urtheil darüber, wie und warum nemlich der Mensch gestorben seye, fälle, als sich in Gefahr zu setzen, ein übereiltes Urtheil dem Richter zu überliefern.

In beiden letzteren Fällen ist aber der Arzt und Wundarzt durchaus gehalten, die Ursachen ganz deutlich in der Relation anzuführen, warum sie kein bestimmtes Urtheil in diesen Sachen fällen können; damit nicht die Justiz Gefahr laufen möge, durch Unwissenheit, oder gar sträfliche Denkungsart der Aerzte und Wundärzte in ihrem Lauf aufgehalten zu werden.

§. 22. Damit nun der Arzt sich stets auf eine bestimmte und deutliche, wie auch der wahren Lage der Sache angemessene Art in seiner abzugebender Beurtheilung in Absicht auf die Tödtlichkeit der Wunden ausdrücken möge, könnte er die durchaus tödtliche Wunden in solche,

che, die bei allen und jeden Umständen immer tödtlich sind; und solche, die bei dem Individuo, durch dessen Constitution, Lage und gesammte Umstände nothwendig tödtlich wurden, abtheilen.

Erstere würden nemlich diejenigen seyn, die man Vulnera absolute Lethalia nennet, von welcher Genesung nie ein Beispiel gesehen worden.

Die zweitere würden aber diejenigen seyn, von welchen man zwar einige, aber seltene Beispiele der Genesung bei besonderen Menschen hat, und von welchen man daher schliessen muß, daß eine sonderbare glückliche Beschaffenheit der Organen erfordert werde, wenn ein Verwundeter dabei mit dem Leben davon kommen soll; und welcherlei Beschaffenheit bei wenigen Menschen anzutreffen sey. Die Bestimmung der unvermeidlichen Tödtlichkeit dieser Art Wunden bei dem untersuchten Leichnam muß nun beruhen

Itens. Auf die gleich in die Sinnen fallende unmögliche Anwendung der Mittel, deren Anwendung in diesem Fall zur Erhaltung des Lebens durchaus nothwendig war. Denn es kommt sodann nicht mehr einmal darauf an, ob einer mit bessern Organen das Leben hätte erhalten können, wenn ein durchaus nothwendiges Mittel nicht zu haben war: denn nur die
Ums

Umstände müssen in dem Fall bestimmen, ob der Mangel dieses Mittels irgend einem ohngefahren Zufall; oder der ganzen Lage der Sachen nothwendig zuzuschreiben seye. Dies zu bestimmen ist aber mehrentheils die Sache des Richters. Diese Ursache kann wieder zweifach seyn, daß nemlich die Mittel wegen der Abwesenheit derselben gar nicht zu haben waren; oder daß bei der besondern Beschaffenheit des Uebels, die Anwendung des durchaus unentbehrlichen Mittels selbst den Tod in diesem Fall habe befördern müssen. Ein Beispiel mag dieses erläutern: Wenn nach einem äussern Schläge auf den Kopf sich eine gewisse Menge ausgetretenen Blutes unter der Hirnschedel sammlet, dann muß der Mensch sterben, wenn dieses Blut nicht weggeschaffet wird. In den mehresten Fällen kann dieses auf keine andere Weise, als mittelst der Trepanation geschehen. Diese ist also zur Erhaltung des Lebens in solchem Fall ganz unentbehrlich. Es kann aber geschehen, daß nun gleich nach geöffneter Hirnschedel eine tödtliche Verblutung sich einstellt, und daß diese Verblutung blos allein eine wirkliche, aber auch unvermeidliche Folge der Trepanation selbst ist. Denn wenn nun ein Knochen splitter in irgend ein Blutgefäß durch die Verletzung getrieben ware, und noch darin steckte, mußte nothwendig, sobald selbiger herausgezogen wurde, eine Verblutung entstehen, die in ganz weniger Zeit den Verwundeten tödten kann. Oder wenn ein Blutgefäß wäre ver-

lehet

lezet worden, und das unter der Hirnschedel
 sich ergossen habende Blut, das verletzete Gefäß
 selbst zusammen gedrucket, und die weitere Ver-
 blutung dadurch behindert hätte, siehet man
 leicht, daß sobald der, durch das unter der
 Hirnschedel angehäufte Blut verursachte Druck
 des Blutgefäßes, durch Ausleerung ersteren
 Blutes gehoben wurde, die Verblutung nun
 heftiger, wie vorhin, und sodann leicht tödt-
 lich werden konnte. Da aber der Verwundete
 nicht beim Leben erhalten werden konnte, wenn
 man ihm nicht das Gehirn von dem Druck, wels-
 chen das ausgetretene Blut, oder der einges-
 druckte Knochen verursachet, befreyte; und man
 hiezu nicht anders als durch Anlegung des Tre-
 pans gelangen konnte, folglich der durch die
 vermehrte Verblutung sich eingestellte Tod eine
 unvermeidliche Folge der Trepanation war, die
 kein Wundarzt hätte verhüten können, so sie-
 het man leicht, daß obschon der Tod hier eine
 Folge des angewandten Mittels war, dennoch
 derselbe als eine eigentliche nothwendige Folge
 der ersten Verletzung anzusehen und zu erklären
 sey.

2tens. Ein Hauptumstand ist hiermit, daß
 alle Mittel, welche die Kunst darreicht und des-
 ren Anwendung in dem besondern Fall möglich
 war, gehörig gebrauchet, und keines derselben
 weder durch Verschulden des Verletzten, noch
 der Umstehenden versäümet worden. So we-
 nig es in sich nöthig ist, diese Umstände bei den
 E
 eigent:

eigentlich allgemein angenommenen nothwendig tödtlichen Wunden anzuführen, und z. E. zu bemerken, ob bei einem an einer merklichen Blutergiessung in basi Calvariae erfolgten schleunigen Tod, gewisse Mittel gebraucht worden; um so wichtiger und nothwendiger ist die äußerste Genauigkeit in allen denjenigen Fällen, wo die Ursache der Nothwendigkeit des erfolgten Todes nicht sofort in die Sinne fällt.

ztes. Nicht weniger muß eine vollkommene Abwesenheit aller derjenigen zufälligen Ursachen, die das Uebel tödtlich machen konnten, und die mit der Verletzung in gar keiner Verbindung standen, bei der Bestimmung und Erklärung der gewesenen Tödtlichkeit der Wunden zum Grunde liegen. Wenn jemand, der z. E. ganz scharfe Säfte hat, stark venerisch ist, und sodann nach erhaltener nicht absolut tödtlicher Wunde den kalten Brand bekommt; oder wenn derselbe heftigen Schrecken, oder jeder anderen dem Leben und Gesundheit nachtheiliger Ursache ausgesetzt wird, dann verstehet sich's von selbst, daß sobald durch eine oder andere dergleichen Ursachen tödtliche Zufälle erregt wurden, die Verwundung nicht anders, als für zufällig tödtlich erklärt werden dürfe. Jedoch auch hier muß der Arzt, wenn er nicht leichtsinnig oder Unwissenheit verrathen will, stets diese zufällige Ursachen angeben, und in seiner Beurtheilung ausführen, auf welche Weise hiedurch
das

Das Uebel habe tödtlich werden können und müssen.

§. 23. Es bleibt aber noch eine überaus wichtige, und bis hiehin in der rechtlichen Arzneygelahrtheit noch nicht eingeführte, Unterscheidung in Ansehung der nothwendig tödtlichen Wunden zu machen übrig. Man nennet nemlich nothwendig tödtliche Wunden, alle diejenigen, wodurch einem Theil des menschlichen Körpers, der zur Fortsetzung des Lebens ganz unentbehrlich ist, eine solche Verletzung angebracht wird, daß desselben fernere Berrichtung völlig unmöglich wird. Hiehin gehören nun freylich nicht allein die Verletzungen, welche die Function des Gehirns, der Lungen und des Herzens; sondern auch diejenigen, welche die fernere Nahrung des Körpers unmöglich machen, oder eine unüberwindliche Ursache des gänzlichen Verderbens der Säfte mit sich führen. Allein diese Verletzungen müssen, wenn man selbige für nothwendig tödtlich erklären soll, in die Sinnen fallen: d. i. die dem Lebenstheil angebrachte Verletzung muß mittels der Sinnen deutlich erkannt und bewiesen werden können: von diesen habe ich, soviel der Endzweck dieser Schrift es erlaubte, schon gehandelt.

Es gibt aber eine andere Gattung Gewaltthatigkeit, welcher Folgen ebenfalls den Tod nothwendig nach sich ziehen können, und bei welchen in Ansehung der Zeichen gerade das Gegentheil

gentheil statt findet, indem bei solchen, wenn der Tod als eine nothwendige Folge derselben angesehen und erkläret werden soll, (das geschehene Zerreißen eines oder anderen inneren Blutgefäßes allenfalls ausgenommen,) keine merkliche Verletzung eines eigentlichen Lebensorgans erscheinen darf. Von diesen will ich noch reden.

In dem 59sten Abschnitt des vorhin angezogenen vortreflichen Buches des Hrn. geheimen Rath Hofmanns von der Empfindlichkeit und Reizbarkeit der Theile wird erwiesen, daß bei ganz heftigen Schmerzen zuletzt die kleinsten Pulsadern sich dergestalt zusammenziehen und verengen, daß die bewegenden Kräfte des Herzens und der Pulsadern diesen Widerstand durchaus nicht mehr überwinden können, mithin das Blut stille stehen müsse. Sobald aber dieses geschieht, erfolgt natürlicher Weise eine der heftigsten Ohnmachten, und bei fortdaurender Hinderniß des Kreislaufes, der unvermeidliche Tod. Da nun der Tod hieselbst den völlig gehemnten Kreislauf des Blutes zum Grunde hat, und hiebei die Lebensorganen nicht mechanisch verletzet werden; so folget auch, daß wenn bestimmet werden soll, ob jemand durch die Gewalt der von aussen erregten Schmerzen gestorben sey, man darthun müsse, daß die Lebensorganen unverlezt befunden worden; mithin die Ursache des Todes in der durch die Heftigkeit der Schmerzen erzeugten gänzlichen Hemmung des Umlaufes des Blutes liege. Hiebei ist aber
wohl

wohl zu bemerken, daß jede Ergießung des Bluts in irgend eine Höhle des menschlichen Körpers dieses Urtheil nicht abändern kann; es seye dann, daß eine Erweiterung in der gerissenen Pulsader, oder irgend ein aufgesprungener Eitersack gewesen: als wovon im folgenden Absatz noch handeln werde. Denn, da das Blut durch den Krampf der kleineren Blutgefäße nach den inneren mit Hestigkeit getrieben, folglich durch diesen Trieb sowohl, als den des Herzens, und der grösseren Pulsadern sehr zusammengedrückt wird, so begreift man, daß es sehr leicht seyn könne, daß hiedurch irgend ein inneres Blutgefäß zerreißen, und dadurch so viel eher der Tod, als eine nothwendige Folge erzeugt werden könne. Daß sich dieses in den Lungengefäßen um so viel eher ereignen könne, siehet man leicht ein. Auch ist es klar, daß hier eine Art von Erstickung zuletzt mit geschehe, wenn nemlich das Blut in den Blutgefäßen der Lunge zu stocken genöthiget wird. Hieraus kann man leicht die Ursachen erklären, warum diejenigen, welche dergleichen Schmerzen ausgestanden haben, leicht nachher in gefährliche Lungenentzündungen verfallen, welches um so leichter geschehen kann, wenn sie währenden Schmerzen nicht geschrien haben. Dieses bemerkt man sogar zuweilen nach lange angehaltenen schmerzhaften chirurgischen Operationen, wo nemlich, wenn schon die Operation noch so gut gelungen war, bald nachher

eine Lungenentzündung das Leben des Kranken endigte.

§. 24. Ein jeder siehet nun aber auch leicht ein, daß es hiebei gar nicht drauf ankomme, ob man einwerfen könne, es hätte ein anderer einen ungleich grösseren Grad der Schmerzen ausgestanden, ohne davon auch nur eine Ohn- zu bekommen. Dies thut nichts zur Sache; denn sobald die Reizbarkeit bei einem Menschen so stark ist, daß nun von einem geringeren Grad des angebrachten Schmerzens seine kleinsten Pulsadern sich völlig anhaltend zusammenziehen, dann muß dieser Mensch hieran, als an der unmittelbaren Folge des ihm angebrachten Schmerzens eben so nothwendig sterben, als wenn dem mit den stärksten und gesundesten Organen begabten Menschen, das Herz durchstossen wird.

Es gilt aber in diesen Fällen eben wie bei den vorherigen, daß man wohl untersuchen müsse, ob nicht durch irgend eine zufällige Ursache der Tod beschleuniget, oder wohl gar nur allein hervorgebracht seye. Ich will zur Erläuterung einige wenige dergleichen zufällige Ursachen hiehinsetzen; ich sage blos zur Erläuterung, weil ich kein System der rechtlichen Arzneygelahrtheit hier zu liefern denke. Wenn jemand schon vorher eine Erweiterung irgend in einer Pulsader (Aneurisma) gehabt hat, und an diesem Ort die Pulsader zerrissen gefunden wird,

wird, so siehet ein jeder leicht ein, daß sodann die Ursache des Todes nicht als eine natürliche und nothwendige Folge des angehalten habenden heftigen Schmerzens angesehen werden könne. Denn um dieses behaupten zu können, muß die Beschaffenheit aller inneren Organen natürlich seyn, und nichts Widernatürliches in denselben angetroffen werden; und ich wiederhole es nochmalen; nur in sofern darf überhaupt der Arzt oder Wundarzt bei jedem Individuo den Tod jeder, nach einer für sich tödtlichen Wunde, als eine nothwendige Folge derselben angeben, als er darthun kann, daß im Körper keine vorhin erzeugte widernatürliche Umstände, die schon wirklich krankhafte Zufälle vorher erregt hatten, und den Tod zu befördern im Stand waren, zugegen gewesen; und daß ferner bei diesen übrigens gesunden Organen alle nöthige Mittel vergeblich gebraucht worden. Um also zu bestimmen, daß ein wirkliches Aneurisma zugegen gewesen, wird erfordert, daß man an dem Ort, wo das Zerreißen geschehen, eine ganz unleugbare Erweiterung und daher entstandenen übernatürlich grösseren Durchmesser der Ader bemerkt habe. Ich sage, an dem nemlichen Ort, wo die Ader zerrissen war, muß ein Aneurisma gefunden werden; denn wenn das Zerreißen an einem von dieser Erweiterung der Ader entfernten Ort vorgefallen, dann siehet jeder, daß das Aneurisma nicht Schuld an dem Zerreißen gewesen. Ueberhaupt ist wohl zu bemerken, daß da das Blut

nach den inneren Adern in diesem Fall mit Heftigkeit getrieben wird, die gesammten inneren Adern mehrentheils stark aufgetrieben seyn müssen. Das nemliche muß man beim Herzen bemerken. Jedoch muß die dadurch vermehrte Größe des Herzens wohl unterschieden werden von denjenigen, die man an den Herzen derer wahrnimmt, die an faulen Fiebern gestorben waren, und die schon von Pringle bemerkt ward. Im letzteren Fall entstand nemlich diese Erweiterung des Herzens durch die Erschlaffung, welche die angehäuften faulen Theilchen verursachte.

Auch kann bei ähnlichen Umständen irgend ein Eitersack gefessen haben, der während, daß der Mensch die Schmerzen ausstand, zerrisse, und auf solche Weise den Menschen erstickte. Hier muß sodann nicht allein der gefundene und gehörig beschriebene Eitersack, sondern überdem der Ort der Ergießung, die Menge des ergossenen Eiters &c. &c. die Sache aufs deutlichste bestimmen.

Im 5ten Absatz Num. 2. zeigte ich mit ein paar Worten, daß wenn in verschiedenen Blutgefäßen des Unterleibes das Blut sich anhäuften, und träge herumgetrieben würde, nothwendig eine Menge seiner Theilchen verderben müsse. Was muß aber nun wohl geschehen, wenn dieses mit so vielen verdorbenen und sehr scharfen Theilen beschwängerte Blut auf einmal in großer

ser

ser Menge in die übrige Blutmasse getrieben wird? Die Erfahrung beantwortet solches: wenn z. E. (denn ich brauche hier nicht von den Folgen der sogenannten *atræ bilis motæ*, des *Morbi nigri Hippocratis* &c die unter gewissen Bedingungen aus der nemlichen Ursachen entstehen, und wovon ich vielleicht zu einer andern Zeit reden werde, Meldung zu thun) der Empiriker, bei sehr ausgedehnten und erschlafften Hämorrhoidalgefäßen, ohne auf die Masse, und hauptsächlich verdorbene Natur des in diesen Adern enthaltenen Blutes Rücksicht zu nehmen, nun Klystiere aus kaltem Wasser verordnet, um die erschlafften Gefäße wieder zu stärken und zum schleunigen Zusammenziehen zu zwingen. Denn wie heilsam und kräftig wirkend dieses Mittel auch sonst in dieser Krankheit zuweilen ist, so gefährlich sind dessen Folgen, wenn es so unüberlegt, und zur Unzeit angewandt wird. Es entstehen nemlich sodann Ohnmachten, Schlagflüsse, schleunig tödtende Lungenentzündungen &c. &c. nach der verschiedenen Disposition der Organen und der verschiedenen Natur der verdorbenen Bluttheilchen. Nicht selten füget nachher der kalte Brand sich zu einem geringen Blutschwärchen, und der empirische Arzt wird sodann mit allen seinen Pralereyen ganz stumm, und weiß gar nicht wie das zugehet. Wenn aber dergleich tödtende Zufälle von denen auf solche Weise zuruckgetriebenen häufigen faulen Bluttheilen entstehen, dann ist es wohl gar nicht zu bewundern, daß

Das nemliche geschehen müsse, wenn ein Mensch, bei welchem auf obgeschriebene Weise so viel Bluttheilchen in den Gefässen des Unterleibes, oder sonsten verderben, durch irgend eine äussere Ursache bis zu einem äussersten Grade gemartert wird. Denn da, wie der Herr geheime Rath Hofmann erwiesen hat, (a) die kleinsten Blutadern viel reizbarer sind, als das Herz und die kleinsten Pulsadern; so folget, daß diese Blutadern sich währendem solchen Schmerzen schon viel eher zusammenziehen, und das in sich enthaltene verdorbene Blut auf einmal in die übrige Masse der Säften pressen, und nun alle die Folgen entstehen werden, wovon ich gleich vorher gesprochen habe.

Jetzt höre ich einige fragen: Woran erkennet man aber, daß hiedurch, und nicht blos allein durch die angebrachte Schmerzen der Mensch gestorben? Dies ist freylich zuweilen schwer zu bestimmen. Aber man muß hier zuseherst, in so weit es möglich ist, zu erfahren trachten, ob dieser Erblichene vorher über solche Zufälle, die von dergleichen ins Blut zurückgetretenen Theilchen entstehen, geklaget habe; hiehin geböret hauptsächlich die Schaar der hypochondrischen Zufälle, und solcher, die bei den Hämorrhoidalübeln bemerket werden, die ich hier der Weitläufigkeit halber nicht anführen darf. Wenn der Erblichene vorher über keinen dieser Zufälle sich mehrmalen, und zwar anhaltend beschweret hat; dann kann man gewiß

(a) Von der Empfindlichkeit und Reizbarkeit der Theile, im 56. 57. und 58ten Abschnitt.

wiß urtheilen, daß dieses Verderben der Säfte bei ihm nicht vorgegangen. Denn es ist und bleibt ein ewiges Naturgesetz im menschlichen Körper, daß sobald das Blut nicht mit der gehörigen Geschwindigkeit beweget wird, auch die Absonderung der verdorbenen Theilchen nicht hinreichend geschehen könne, und sich diese Theilchen desto mehr daselbst anhäufen müssen, wo das Blut am langsamsten beweget wird. Wo aber faule scharfe Theilchen erzeugt werden, da gehen diejenigen, welche am mehresten aufgelöset worden, d. i. die in der Fäulung am mehresten vorangeschritten, am ehesten wieder in die Blutmasse zurück. Sobald aber dieses geschieht, müssen nothwendig diese scharfe Theilchen überall die empfindliche Theile, welche sie berühren, reizen, und in Unordnung bringen. Man kann daher von der völligen Abwesenheit dergleichen eben angeführter Unordnung, auch mit Gewißheit auf die Abwesenheit solcher den Tod befördert habender Ursache schliessen. — Wenn sich nun bei solchen Menschen nach dem Tode Spuren zeigen würden, daß diese Blutgefäße vorher weit über ihre natürliche Gewohnheit ausgedehnt gewesen, und bei erfolgtem Tode und nachgelassenem Krampfe zwar zusammen gefallen, aber nicht mehr so sehr mit Blut angefüllet befunden würden, dann wäre die Sache noch leichter zu bestimmen. Da aber bei dieser Todesart, das Zerreißen der inneren Blutgefäße eine nothwendige Folge des äusseren Schmerzens seyn kann, so erhellet, daß

es hier nicht viel helfen und den Thäter nicht entschuldigen würde, wenn man solches von dem aus den Hämorrhoidaladern gepreßten Blut herleiten wollte. Ganz anders würde sich aber die Sache verhalten, wenn man bei obigen Umständen offenbare Zeichen eines inneren oder äusseren, sonst unmöglich so geschwinde herzukommenden Brandes befunden. Denn dieser wäre ohne obige Umstände nicht gekommen; mithin kann man nicht wissen, ob nicht der Erblichene den Grad des Schmerzens sonst ausgestanden, und ausser diesem, durch die zurückgetretene faule Bluttheilchen verursachten Brand, das Leben erhalten haben würde. Und so könnten auch andere Brand befördernde Ursachen vorhergegangen seyn, welche den Arzt behinderten, den Tod als eine unvermeidliche Folge der von aussen angebracht gewesenen Schmerzen zu erklären.

§. 25. Ich will nun noch zum Beschluß eben diejenige Punkten, welche dem Arzt oder Wundarzt die Rationes decidendi & dubitandi in seiner Beurtheilung über die zu bestimmende Tödtlichkeit der Wunden ausliefern müssen, ganz kurz und summarisch anführen. Die hauptsächlichsten sind nemlich folgende:

Illich. Ob die Wunde so beschaffen gewesen, daß selbige bei jedem Menschen und unter allen Umständen tödtlich gewesen seyn würde. Hies hin gehöret, ob nemlich die Berrichtung und Einfluß der Nerven die zu den Lebensorganen
noth:

nothwendig sind, entweder durch Verletzungen am Kopf, oder in den übrigen Höhlen des Leibes, unmöglich gemacht worden. — Ob der Umlauf des Blutes, oder das Athemholen bei der Verletzung habe aufhören müssen. — Ob die fernere Nahrung des Körpers platterdings durch die Verletzung unmöglich gemacht worden. — Ob durch Ergießung irgend eines Saftes, oder sonsten durch eine andere Ursache, ein solcher unüberwindlicher Fäulniß erzeugender Umstand entstanden, daß dem völligen Verderben der Säfte durch keine Mittel, oder Operation vorzukommen gewesen. — Ob nach erwiesenen äußerlich angethanen heftigen Schmerzen, im Leichnam keine Verletzung eines zum Leben nothwendigen Theiles, gefunden worden. — Ob irgend ein Blutgefäß zerrissen, und Spuzren einer vorher gewesenen Erweiterung desselben, oder eines Eitersacks gewesen. — Ob und wo der Eiter sich ergossen. — Wie groß die Menge des Eiters gewesen. — Ob man auch Spuren eines Brandes bemerkt, und wo; wie auch, wie beträchtlich selbige gewesen; und wenn es zu erfahren möglich ist, die Zeit, wenn selbige sich geäußert hatten.

2ten. Ob die Wunde bei dem Individuo für durchaus tödtlich zu erklären seye, wenn man schon Beispiele anführen kann, daß andere mit dem Leben bei ähnlichen Verletzungen davon gekommen sind. Hiehin rechne ich: Ob gar keine andere wirklich krankhafte Zufälle vor der empfangenen Verletzung da gewesen, die durch

durch ihre Wirkung den Tod hätten befördern können — Ob alle Mittel, die bis hiehin bekannt gewesen, zwar gehörig, aber fruchtlos gebraucht worden; und so wenig von Seiten des Arztes als Wundarztes, wie auch des Kranken selbst, etwas hiebei versäumt worden; oder, worin dieses bestanden habe. — Ob man gar keine Mittel zur Rettung zeitig habe anwenden können, und wodurch diese Unmöglichkeit verursacht worden. — Ob die Natur der Verwundung so gewesen, daß selbige ein gewisses Mittel zur möglichen Erhaltung des Lebens zwar nothwendig erforderte, aber durch Verwickelung des Uebels selbst, die Wirkung des gebrauchten Mittels den Tod nothwendig verursacht habe.

ztens. Ob endlich zufällige Umstände hinzugekommen, die durch ihre Wirkung, entweder mittels Vermehrung und Verschlimmerung der Zufälle, welche die Verletzung gewöhnlich begleiten, oder durch eigene Erzeugung ganz neuer gefährlicher Zufälle, den Tod verursachten. Hievon ist nun die Schaar und Verwickelung so groß, daß es unmöglich seyn würde, selbige anzuführen. Jeder Arzt und Wundarzt muß selbige kennen, wenn sie schon von der gerichtlichen Arzneygelahrtheit nichts wissen, mithin gehöret auch die Erzählung davon nicht hiehin.

